Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1969)

Rubrik: Ausserordentliche Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Mittelhäusern, den 26. November 1969

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, sowie gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz lade ich Sie ein zu einer

ausserordentlichen Session des Grossen Rates

welche

Mittwoch, den 10. Dezember 1969 um 14.15 Uhr

im Rathaus zu Bern beginnt.

Traktanden:

1. Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles (2. Lesung)
2. Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen; Abänderung und Ergänzung (2. Lesung)
3. Dekret über die briefliche Stimmabgabe
4. Kommissionsbestellung betreffend «Ferieninitiative der Parti socialiste jurassien».

Mit vorzüglicher Hochachtung

der Präsident des Grossen Rates:
F. Rohrbach

Erste Sitzung

Mittwoch, den 10. Dezember 1969, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Rohrbach

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Braunschweig, Eggenberger, Frutiger, Graber, Grimm, Häberli, Kohler (Huttwil), Krähenbühl, Leuenberger, Nikles, Parietti, Wirz.

Präsident. Sehr geehrte Herren Regierungsräte, werte Kollegen, ich begrüsse Sie zur ausserordentlichen Session, zu der Sie am 26. November eingeladen wurden. Sie wurde schon in der September- und in der Novembersession angekündigt.

Als Zuschauer haben wir aus einiger Entfernung letzten Sonntag zur Kenntnis nehmen können, dass Versuche zur Änderung des inneren Aufbaues der Eidgenossenschaft auf grosse Schwierigkeiten stossen. Es ist nicht an uns, Ratschläge zu erteilen, haben wir doch eigene Probleme mehr als genug zu lösen. Wir stehen vor der zweiten Lesung der Verfassungsvorlage für den jurassischen Landesteil, haben also wiederum schwerwiegende Entscheide zu fällen. Ich hoffe, dass wir die Diskussion mit der gleichen gegenseitigen Achtung führen können, wie das im September bei der ersten Lesung der Fall war.

Die Traktanden wurden Ihnen zugestellt.

Wir haben eine Kommission für die Vorbehandlung der Ferieninitiative der «Parti socialiste jurassien» zu bestellen. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, 15 Mitglieder zu bezeichnen. Da die Fraktionspräsidenten ihre Vorschläge schon eingereicht haben, werden wir heute diese Kommission konstituieren können.

Es ist eine Petition vom 20. November 1969 mit folgendem Inhalt eingegangen:

«Question jurassienne: Non a une autonomie jurassienne hélvétique, oui pour l'autonomie bernoise romande.»

Die Petition wurde eingereicht von Emil Schiess und an den Bundesrat, an den Grossen Rat und an die Eidgenössische Kommission der guten Dienste für den Jura gesandt. Diese Petition wird aufgelegt und sie kann heute nachmittag eingesehen werden. Nachher werden wir sie dem Regierungsrat zu Handen der Jura-Delegation überweisen, die sich bereits mit dem Fall befasst.

Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteils

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Seite 370 hievor)

(Siehe Nr. 63 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Nobel, Präsident der Kommission. Zwischen der ersten und zweiten Lesung hat die Redaktionskommission einmal getagt und hat das Ergebnis der ersten Lesung redaktionell bereinigt. Dann haben Besprechungen zwischen einer Delegation des Laufentals, angeführt von den zwei Grossräten des Amtsbezirks Laufental, und der Delegation des Regierungsrates für die Jurafrage (Präsident Regierungsrat Dr. Bauder) stattgefunden. Bei dieser Besprechung ging es lediglich darum, den Artikel 5 präziser zu fassen, indem man den Wünschen Rechnung getragen hat, die in der ersten Lesung geäussert worden sind, man solle dem Sonderfall Laufen mehr Beachtung schenken. Das widerspiegelt sich im Text des Artikels 5. Sodann hat man den Artikel 21 weiter präzisiert, indem man eingefügt hat, die besondern Verhältnisse des Laufentals seien zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Text der Regierung sah vor, im Artikel 21 zu sagen, «Amtsbezirke Biel und Laufen». Damit wollte man den berechtigten Bemerkungen Rechnung tragen, die der Stadtpräsident von Biel in der ersten Lesung anbrachte. Nachdem es sich um einen Zusatz zur Staatsverfassung handelt, der sich ausschliesslich mit dem Jura befasst, also die 7 Amtsbezirke des Juras betrifft, hat die Kommission Biel wieder herausgenommen, so dass dort nur noch vom Amtsbezirk Laufen die Rede ist. – Das sind die einzigen materiellen Änderungen. Ein paar Anpassungen sind rein redaktioneller Natur.

Die Kommission beantragt mit allen Stimmen, bei einer Enthaltung, Eintreten auf die zweite Lesung.

Martignoni. Es ist zwar nicht üblich, dass bei der zweiten Lesung eine Eintretensdebatte durchgeführt wird, so wenig wie es übrigens üblich ist, dass sich der Grosse Rat im Dezember nochmals versammelt.

Vor Beginn der zweiten Lesung drängen sich aber noch einige Bemerkungen auf, die nicht im Zusammenhang mit einzelnen Artikeln zum Zusatz zur Staatsverfassung angebracht werden können.

Seit der ersten Lesung sind unsere neuen konkreten Schritte zu verfassungsmässigen und gesetzgeberischen Massnahmen in bezug auf die Jurafrage im Volke eifrig diskutiert worden. Wie wir in unseren Kreisen feststellen konnten, herrscht im allgemeinen nicht eine begeisterte, aber doch verständnisvolle Einstellung gegenüber der vorliegenden Situation vor.

Es ist für uns bezeichnend gewesen, dass bei den relativ kurzen Kommissionsberatungen nicht legislatorisch-technische, sondern referendumspolitische Fragen im Vordergrund standen. Welche kritischen Einwände sind zu erwarten, wie sieht

das künftige Jurastatut aus und sollen daraus bereits vorzeitig Angaben gemacht werden? Das etwa sind die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Wir müssen uns bewusst sein, dass mit der Annahme der Vorlage durch den Grossen Rat die Vorlage noch nicht gesichert ist. Es braucht eine sehr grosse Aufklärungsarbeit beim Souverän, um ihr die Zustimmung der Stimmbürger zu sichern, dies vor allem deshalb, weil vom alten Kantonsteil sehr viel verlangt wird. Er soll nämlich seine Zustimmung dafür geben, dass bei einer künftigen, allfälligen Neuregelung des Kantonsgebietes er selber nichts mehr zu sagen hat und nur noch die direkt beteiligten sieben jurassischen Amtsbezirke entscheiden können. Diese demokratische Lösung ist nach unserer Überzeugung richtig, es wird aber nicht unbedingt leicht sein, den Stimmbürger angesichts der undemokratischen Methoden gewisser Autonomisten davon zu überzeugen.

Anderseits ist an dieser Stelle zu unterstreichen, dass mit der Zustimmung zum Verfassungszusatz, wie dies der Kommissionspräsident bereits getan hat, zwar eine Verfahrensfrage gelöst ist, aber kein Präjudiz geschaffen wird für die Ausgestaltung des künftigen Jurastatuts, also für den Fall einer Regelung der jurassischen Frage im Rahmen des Kantons Bern. Hierzu wird zu gegebener Zeit der Souverän des ganzen Kantons auf der ganzen Linie sein Mitspracherecht besitzen.

In dem Sinne hat die BGB-Fraktion die Vorlage geprüft, wie sie in der endgültigen Fassung von der Kommission unterbeitet wird. Sie begrüsst die Anträge der Kommission in bezug auf das Laufental und unterstützt alle weiteren Anträge.

Die Fraktion weist in diesem Zusammenhang die Vorschläge des Rassemblement jurassien zurück, die gestern publiziert wurden. Sie betrachtet sie als ausgesprochenen Angstreflex. Denn wir müssen uns wirklich fragen, was das Rassemblement als Vertretung der autonomistischen Bewegung eigentlich noch will, wenn mit unserer heutigen Vorlage dem jurassischen Landesteil, und ihm allein, das Selbstbestimmungsrecht eingeräumt werden soll, und zwar ein Selbstbestimmungsrecht auf dem einzig gültigen und für uns akzeptablen demokratischen Weg.

Wir möchten uns auch noch ein Wort zum Vorschlag der jurassischen Deputation gestatten, es seien die Anträge der Regierung betreffend Jura-Statut, wenn sie der Kommission der guten Dienste, also der Kommission Petitpierre unterbreitet werden, gleichzeitig auch der jurassischen Deputation vorzulegen. Wir haben in unserer Fraktion auch diese Frage geprüft. Es geht offenbar darum, diese hochpolitischen Anträge, wo es aufs Lebendige geht, noch im Stadium der verwaltungsinternen Bereinigung in die öffentliche Diskussion zu bringen. Denn es ist ganz klar, dass mit der Weiterleitung der Anträge an die Deputation der Weg in die Öffentlichkeit so gut wie sicher ist. Nun wäre das an und für sich kein grosses Unglück. Je gründlicher solche materiellen Änderungsvorschläge in den Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und seinem jurassischen Landesteil diskutiert werden, desto besser. Es besteht aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Gefahr, dass damit die Kommission der guten Dienste unter Druck gesetzt wird. Erfahrungen sind bekanntlich die Dummheiten, die man früher begangen hat. Und die sollte man wenn möglich nicht wiederholen. Und was nach Ansicht der BGB-Fraktion noch schwerer ins Gewicht fällt: Mit der vorzeitigen Bekanntgabe und Diskussion der Vorschläge über ein Jura-Statut wird die Kommission Petitpierre nicht nur unter Druck gesetzt, sondern in ihrer Wirksamkeit auch entwertet. Es wäre das gleiche, wie wenn man den Chef-Koch des Ritz-Hotels in das Palace Gstaad zur Mithilfe bei einem Festbankett einladen würde und ihm zumutete, aus den Restspeisen des Vortages etwas Schmackhaftes zu machen.

Obwohl es sich hier eher um eine verwaltungsinterne Frage des Prozedere handelt, nota bene auch um eine Frage der Gewaltentrennung, möchte die BGB-Fraktion die Regierung in der Auffassung bestärken, dass die Vorschläge zum Jura-Statut zunächst intern gemeinsam mit der Kommission Petitpierre bereinigt und erst hernach an andere Instanzen weitergeleitet werden sollen.

Graf. Le groupe socialiste du Grand Conseil a étudié ce projet en vue de la deuxième lecture. Constatant qu'aucun fait nouveau déterminant n'est intervenu depuis la première lecture, il estime qu'il n'y a pas lieu d'y apporter des modifications et il se prononcera pour l'entrée en matière.

Comme nous l'avons souligné en premier débat, le canton de Berne fait un grand pas en avant en donnant à un peuple le droit de disposer de lui-même dans le cadre de la Confédération suisse. C'est là une position d'avant-garde extrêmement positive, car si le peuple bernois accepte ces modifications constitutionnelles, il donnera au peuple jurassien le droit de disposer de lui-même, droit qui n'a encore été conféré à aucun peuple d'aucun pays jusqu'ici. Il s'agit là de l'interprétation la plus large qui puisse être donnée des droits démocratiques et la fraction socialiste vous invite à entrer en matière, tout en se réservant d'intervenir sur tel ou tel point du projet.

Christen. Wir halten uns an den Grundsatz, wonach es nicht üblich ist, in der zweiten Lesung eine längere Eintretensdebatte zu führen. Wegen der besondern Bedeutung dieses Geschäftes scheint sich nun aber doch eine Eintretensdebatte zu entwickeln. Wir möchten nicht durch unser Schweigen den Eindruck erwecken, als ob wir uns an dieser Vorlage desinteressieren würden. Was der Sprechende für die Fraktion in der ersten Lesung sagte, gilt auch für die zweite Lesung. – Diese Verfahrensvorlage hat einen bedeutenden Hintergrund. Man kommt nämlich damit einer Minderheit des Kantons ausserordentlich weit entgegen. Das dürfen wir aber nicht ständig mit dem Wort «Opfer» bezeichnen – darin weiche ich von der Ansicht des Kollegen Martignoni ab –, sondern wir müssen in unserer Lage gegenüber der Minderheit ein ausserordentlich grosses Verständnis aufbringen. Das darf für uns keinen Zwang darstellen, auch wenn es uns eine gewisse Überwindung kostet; nur durch grosse Bereitschaft können wir das Problem bestmöglich lösen helfen. Die Vorlage

der Regierung stellt einen wesentlichen Fortschritt dar, und wir wollen einmal mehr hinter ihr stehen.

Nach der ersten Lesung konnte man etwa vernehmen, es bestehe im Grossen Rat die Tendenz, mit dieser Vorlage den Jura zu spalten. Ich glaube, wer die Vorlage und die Haltung unseres Rates in guten Treuen studiert, kann sich nicht zu einer solchen Behauptung versteigen. Eine Spaltungsabsicht war nirgends, weder bewusst noch unbewusst, vorhanden. Solche Behauptungen weisen wir zurück; sie sind wider besseres Wissen erhoben worden.

Unsere Fraktion stimmt dem Entwurf für die zweite Lesung zu. Ob in Artikel 22 Biel auch erwähnt werden soll, hängt weitgehend davon ab, was die Kollegen von Laufen und Biel dazu sagen. Wenn die Vertreter aus dem Laufental gewünscht haben, hier genannt zu werden, möchten wir nicht aus formellen oder andern Überlegungen heraus etwas anderes postulieren. Das gleiche gilt für Biel. Nachdem die Regierung in der Kommission sagte, sie werde im Grossen Rat ausdrücklich erklären, man werde beim Jura-Statut in allen Phasen der Bearbeitung den Sonderfall Biel im Auge behalten, sind wir der Meinung, Biel müsse hier nicht genannt werden, es sei denn, die Bieler würden das ganz besonders wünschen. Das können wir in der Detailberatung besprechen.

In der Frage, ob die Regierung das Jura-Statut gleichzeitig dem Grossen Rat unterbreiten soll, wenn sie es der Kommission Petitpierre unterbreitet, will ich Herrn Martignoni nicht widersprechen, aber ich will mich etwas nüancierter ausdrücken und sagen, dass die Regierung unser volles Vertrauen verdient, dass sie in der heiklen Situation von sich aus den richtigen Weg findet. Wir möchten ihr den Entscheid nicht aufzwingen, auch nichts präjudizieren. Je mehr wir über diese Angelegenheit diskutieren, umso mehr wird sie hochgespielt. Wir glauben, es sei richtig, wenn die Regierung hierüber allein entscheidet; sie verdient unser Vertrauen.

Gobat. Le déclenchement de l'affaire jurassienne date de 1947. Il est surprenant de constater que tout le monde ignore un événement important qui eut lieu onze ans plus tôt, à Moutier. En effet, le 23 mai 1936, le chef-lieu de la Prévôté fut le théâtre d'un grand rassemblement populaire pour fêter le 450e anniversaire du Traité de combourgeoisie de Berne avec la Prévôté de Moutier-Grandval.

A cette occasion, une stèle fut inaugurée sur l'esplanade du temple St-Germain à Moutier et une intéressante plaquette fut publiée. On entend dire parfois qu'il faut traiter le problème jurassien en faisant abstraction du passé et en ne prenant en considération que les réalités présentes. Ce point de vue ne nous semble que partiellement acceptable. Nous prétendons que certains faits historiques, même ou surtout s'ils sont peu connus du grand public, méritent attention.

Voici quelques brefs passages de l'article que le chroniqueur du Courrier de la Vallée de Tavannes consacra à cette grande fête: «La grandiose manifestation du 450e anniversaire du traité de combourgeoisie entre Berne et la Prévôté de Moutier-Grandval a eu un grand succès. Rarement Moutier avait vu autant de monde dans ses murs. On était venu de tous les coins du Jura. Un cortège auquel participaient le Conseil-exécutif in corpore, des délégations de la commune et de la bourgeoisie de Berne, du Grand Conseil, de la Cour d'appel, etc., parcourut la cité. M. Degoumois, maire de Moutier, déclara entre autres: «Le mariage de raison est devenu un mariage d'inclination». M. Boesiger, président du gouvernement, ajouta: «C'est avec joie que Berne confirme symboliquement, aujourd'hui, ce traité qui subsiste dans les cœurs. Ses avantages furent certains; non seulement pour les deux parties constactantes, mais pour la Confédération entière.» Et voici la conclusion du chroniqueur: «Cette belle manifestation n'a fait que confirmer les excellentes relations de confraternité qui lient la Prévôté et Berne et les liens d'indissoluble amitié que l'histoire a consacrés à travers les siècles. Puisse cette compréhension mutuelle subsister toujours!»

La plaquette retrace l'histoire de la Combourgeoisie. Elle est objective; elle relève que la combourgeoisie est d'origine purement bernoise, qu'elle fut imposée aux habitants et au prince-évêque. Mais bientôt les Prévôtois découvrirent les avantages qu'ils pouvaient tirer de ce traité et s'y attachèrent. Une preuve: en 1596, quand le prince-évêque Christophe Blarer envisagea de céder la ville de Bienne, qui était son bien, à Berne, en échange de la suppression de la combourgeoisie avec la Prévôté, les Jurassiens concernés s'y opposèrent de toutes leurs forces, craignant que la fin du traité ne fût aussi la fin de leurs libertés politiques et religieuses. Il y eut treize renouvellements de cette combourgeoisie entre 1476 et la Révolution française.

La plaquette décrit en détail les fêtes du douzième renouvellement, en 1743. Les Prévôtois étaient accourus de partout; les catholiques de Sous les Roches étaient là, auprès des réformés prévôtois, heureux de se sentir frères, malgré les différences d'églises et de patois. Nous pourrions ajouter qu'on comprenait alors l'oecuménisme aussi bien qu'aujourd'hui.

Au cours de la cérémonie, un envoyé du prince-évêque put librement lire une protestation contre le maintien de la combourgeoisie. Une fin de non-recevoir lui fut opposée et l'on se quitta avec de belles courbettes. A chaque renouvellement, la même scène se passait. Après le serment, protestants et catholiques crièrent d'un seul cœur et d'une même voix: «Vive Berne, vivent leurs excellences, vivent les Confédérés suisses.» Voici les conclusions des auteurs de la plaquette: «Les génies des deux races se sont unis et pénétrés avec avantage chez nous. Il vallait donc la peine de célébrer le 450e anniversaire du premier pacte d'amitié entre Berne et le Jura – que Dieu protège et maintienne unis!»

Si je suis entré dans certains détails, ce dont je m'excuse, c'est pour souligner mieux l'état d'esprit qui régnait à l'époque. Nous constations que ces faits se passaient bien avant 1815. C'est la preuve évidente que le rattachement de la Prévôté à Berne ne fut pas fortuit. Il en est d'ailleurs de même pour les deux autres districts du sud, Courtelary et la Neuveville, liés également à Berne par des traités de combourgeoisie.

Reconnaissons que les districts du Jura nord n'ont pas eu, avec l'ancien canton, les mêmes liens. Cela explique bien des choses. C'est depuis sa réunion au canton que le Jura a cherché son unité. Pendant ces 150 ans, il a fait des progrès certains dans cette voie. Aujourd'hui, tout est compromis. L'agitation séparatiste a dressé les Jurassiens les uns contre les autres. Les résultats de l'initiative populaire de 1959 en sont l'illustration incontestable: 70 % de «non» dans le sud, 70 % de «oui» dans le nord. Ceux qui parlent de sauvegarder l'unité du Jura en ont été les fossoyeurs depuis 22 ans. Quelle dérision! Nous venons de rappeler que la Prévôté fêtait, il y a 33 ans, le 450e anniversaire de sa combourgeoisie avec Berne, à Moutier; personne en ce jour de mai 1936 n'avait manifesté d'hostilité pendant la manifestation. J'était présent et je m'en souviens. On mesure le mal que peut faire une propagande habile et sans scrupules. Il est donc mensonger de prétendre que jamais les Jurassiens n'ont accepté l'union avec Berne. Il serait extrêmement souhaitable que certains journalistes et certains commentateurs à la radio en prennent conscience. Ils mettraient à leur juste place les déclarations outrecuidantes que les chefs séparatistes ont faites hier dans cette ville. Il est inconcevable de vouloir, par-dessus la volonté des Jurassiens majoritaires, par-dessus les autorités de notre canton, traiter directement avec les instances fédérales. Nous ne saurions accepter cette procédure arbitraire. La tactique des séparatistes est claire: il leur faut donner, en permanence, par les actions bien orchestrées des Béliers et par la presse, l'impression que les Jurassiens sont exacerbés à un point tel qu'ils sont prêts au pire si tout ne cède pas devant leurs exigences. Ils comptent sur la peur, la faiblesse, la lassitude, la résignation. Les partisans de l'unité cantonale resteront fermes, même si leur cause est souvent mal jugée ou ignorée. Ils ne céderont ni au chantage, ni aux pressions, ni aux menaces.

Le projet qui nous est aujourd'hui proposé en seconde lecture est démocratique et généreux. Nous vous demandons de l'accepter. En faisant cette proposition, nous sommes persuadés d'exprimer la volonté de la grande majorité des Jurassiens.

Morand. Comme vice-président de la commission parlementaire, je ne puis évidemment que confirmer ce que vient de dire son président, M. Nobel. Toutefois, je pense que les derniers événements appellent quelques considérations, peut-être quelques répétitions, mais elles n'en souligneront que mieux l'importance du projet qui nous est soumis aujourd'hui en deuxième lecture.

Je l'ai dit en première lecture et je le répète aujourd'hui, ces nouvelles dispositions constitutionnelles permettent d'espérer qu'enfin, après plus de vingt ans de division et d'incompréhension, entre Jurassiens en particulier, nous allons vers un règlement démocratique du problème jurassien.

Le projet que nous examinons en deuxième lecture permettra d'aboutir aux solutions de compromis souhaitées et attendues par la majorité des Jurassiens. On a dit et redit que ce projet va au fond des choses. Cela est vrai, et il est souhaitable que le Grand Conseil l'accepte à une très grande majorité.

Ce projet s'inspire largement des propositions de la Commission confédérée de bons offices. Il rappelle à tous les citoyens de ce canton que dans une démocratie, les problèmes se règlent par les voies démocratiques. Le peuple est souverain et il entend le rester. Ni la violence, ni la menace ne doivent nous pousser à tolérer des moyens de règlement qui raviraient à une partie du peuple une partie de sa souveraineté, et tant que le peuple jurassien ne s'est pas prononcé, nul ne peut valablement dire s'il veut oui ou non la séparation. Nous croyons quant à nous que la majorité des Jurassiens ne veut pas la séparation et que cette majorité deviendra une très forte majorité le jour où un statut viendra lui proposer un compromis valable que pourraient accepter également les citoyens de l'ancien canton.

Les nouvelles dispositions constitutionnelles ouvrent la voie à un règlement durable, c'est-à-dire qui ne sera pas une étape nouvelle vers la séparation. Et si le peuple se prononce en fin de compte pour la séparation, eh bien, cette séparation se fera. Le projet que nous discutons aujourd'hui et qui sera soumis au peuple au début de l'année prochaine donne donc d'égales garanties aux citoyens de toutes les tendances, qu'ils soient de l'ancien canton ou du Jura. Il est véritablement un document de sagesse démocratique. Dès lors, on peut comprendre que ceux qui savent qu'ils sont une minorité ne soient pas d'accord avec le plan du gouvernement, qui est aussi celui de la Commission Petitpierre. Leur tentative d'hier, dans cette ville, de faire échouer ce plan doit affermir notre volonté de régler nos problèmes par les voies démocratiques, en offrant à chaque citoyen sans distinction de race ou de langue ou de tendance sa part de responsabilité dans les décisions qui seront prises ces prochaines années.

Prétendre que la solution du problème jurassien réside dans une négociation entre l'ancien canton représenté par le gouvernement d'une part, et le Jura, représenté par le mouvement séparatiste d'autre part, est le témoignage d'une étrange conception des droits des Jurassiens qui ne sont pas séparatistes. Si ceux qui se battent, comme ils disent, veulent continuer de se battre jusqu'au jour où les urnes auront rendu leur verdict, nous n'y voyons pas d'inconvénient. C'est leur droit, mais il nous appartient de faire en sorte que tous les autres citoyens qui, eux aussi, se battent, mais dans le respect de nos institutions, aient voix au chapitre avec les mêmes droits.

Les nouvelles dispositions constitutionnelles confirment ces droits et les concrétisent. Nous reconnaissons qu'il existe un mouvement séparatiste, mais il y a aussi un mouvement antiséparatiste, puis un mouvement pour l'unité du Jura, qui est lui aussi opposé à la séparation et favorable à un compromis. Enfin, il y a encore tous les autres citoyens affiliés à aucun de ces trois mouvements et qui attendent que les autorités prennent leurs responsabilités et agissent pour proposer une solution de compromis. Cette solution de compromis est le statut et ensuite la consultation populaire sur le fond, lorsque des garanties suffisantes auront été données à ceux qui veulent ces garanties

avant un éventuel plébiscite. C'est la raison pour laquelle je vous recommande l'entrée en matière et l'acceptation du projet approuvé par la commission.

Stähli. Die Paritätische Kommission ist wie bei der ersten Lesung zur Beratung zusammengetreten, hat den Verfassungszusatz zu Handen der Parlamentarischen Kommission durchberaten. Zwei Fragen sind aufgetaucht. Die eine beschlägt den Artikel 5, wo man für das Laufental eine andere Formulierung gefunden hat, die andere beschlägt den Artikel 22, wo erwähnt ist: «Jura-Statut unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Amtsbezirks Laufen ...» In der ursprünglichen Fassung wurde auch der Amtsbezirk Biel erwähnt. Darüber war ich als Bieler froh. Ich verweise auf meine Ausführungen in der ersten Lesung, vom 4. September 1969. In der Paritätischen Kommission sind gegen die Erwähnung von Biel im Artikel 22 verschiedene Bedenken, nicht zuletzt auch rechtlicher Art, aufgetaucht, so dass nachher in der Paritätischen Kommission und dann auch in der Parlamentarischen Kommission die Erwähnung von Biel gestrichen wurde, dies immerhin gegen die Zusicherung der Regierung, sie werde hier nochmals erklären, der Sonderfall Biel werde im Jura-Statut unbedingt berücksichtigt. Möglicherweise wird in der Detailberatung beantragt werden, im Artikel 22 Biel doch zu erwähnen. Ich will einem allfälligen Antrag nicht vorgreifen.

Die Paritätische Kommission hat darauf verzichtet, die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahldekretes zu behandeln.

Schädelin. Ich glaube, die Eintretensdebatte hätte kürzer gestaltet werden können, wenn nicht gestern die Intervention vor den eidgenössischen Räten erfolgt wäre, die darauf abzielt, die Volksbefragung über den Verfassungszusatz zu verhindern. Das veranlasst den Vertreter des «Jungen Bern» hier noch einmal positiv zum Verfassungszusatz Stellung zu nehmen.

Mit dem Verfassungszusatz beabsichtigt niemand im alten Bern, den Jura aus dem Kantonsgebiet zu verstossen. Das wäre auch gar nicht möglich. Hingegen erhält durch den Verfassungszusatz ein Landesteil ein Sonderrecht, wie es wahrscheinlich in der ganzen Welt keine Minderheit je erhalten hat, nämlich über sein Bleiben oder Nichtverbleiben in einem Staatsverband selber zu bestimmen. Der Verfassungszusatz müsste daher eigentlich vom Jura mit grosser Freude aufgenommen, ja geradezu gefeiert werden. Das Gegenteil ist der Fall. Man erhält das Gefühl, dass die, welche die Volksbefragung verhindern oder ignorieren möchten, die Lostrennung auf dem Wege anstreben, starke Minderheiten oder sogar Mehrheiten gewaltsam mit sich zu reissen, also eine Abtrennung des gesamten Jura unter Vergewaltigung grosser Bevölkerungsteile anstreben. Auf dieser Linie kann nicht diskutiert werden. Wir müssen einem Verfassungszusatz zustimmen, der die Minderheiten schützt.

Das Junge Bern hat in der ersten Lesung mit einigem Grund seiner Beunruhigung Ausdruck gegeben, denn schon der Bericht der Kommission der Vierundzwanzig hat es fraglich erscheinen lassen, ob die Regierungsparteien gewillt und überhaupt in der Lage seien, das Juraproblem durch Ausarbeitung eines Jurastatuts positiv zu lösen. Weil uns geschienen hat, das Juraproblem solle nicht durch die Trennung, sondern durch den beharrlichen Versuch der Heilung gelöst werden, haben wir dem Antrag Cattin zugestimmt. Nun haben in der letzten Session die Parteien den Willen bekundet, an einem Jurastatut mitzuarbeiten, auch wenn sich Probleme noch und noch stellen werden. Bei diesem Willen werden sich vielleicht die Parteien später behaften lassen müssen. Von der Regierung haben wir die ganz pointierte Zusage erhalten, dass man sich an die Arbeit mache. Das ist das Entscheidende. Wir dürfen von einem Jurastatut nicht alles Heil erwarten; denn es wird noch grosse Auseinandersetzungen geben. Aber der Wille zur Ausarbeitung dieses Statutes bedeutet den Willen des Rates und des Volkes, beharrlich und mit grosser Geduld zu versuchen, das Problem im Rahmen des gesamten Kantons einer guten Lösung zuzuführen. Das ist unter Umständen die Aufgabe einer ganzen Generation. Aber ohne die Gewissheit zu haben, dass man an diese Aufgabe herantritt, hätte das Junge Bern grösste Hemmungen mitzuhelfen, eine Notbremse einzurichten; eine solche ist nämlich der Verfassungszusatz. Man hatte das Gefühl, die Sache sei gut, aber der Fahrplan sei falsch. Kollege Schürch hat in der letzten Session der Regierung konkrete Fragen in bezug auf die Bearbeitung des Berichtes, die Festlegung von Prioritäten und die paketweise Vorlage des Jurastatutes unterbreitet. Er wollte Gewissheit haben, dass das nicht zerfahren wird. Die Regierung hat zugesichert, sie werde an ihrem Fahrplan festhalten. Dieser Fahrplan ist in der Botschaft zur Verfassungsänderung niedergelegt und sieht für die Zeit vom Januar bis Juni 1970 Verhandlungen und die Beschlussfassung des Grossen Rates über den Bericht des Regierungsrates betreffend den Inhalt des Jurastatuts usw. vor. Dann folgt die kantonale Abstimmung über das Gesetz und über den Verfassungszusatz.

Gedenkt die Regierung, den für die Abstimmung über die Verfassungsänderung für uns wesentlichen Bericht schon vor der Volksabstimmung vorzulegen? Gedenkt das die Regierung in der Februarsession oder in einer Sondersession zu tun? Geschieht es jedenfalls in dieser Legislaturperiode? Wenn nein, wäre der Regierungsrat bereit, auch bei Hinausschieben der Abstimmung an der genannten Reihenfolge festzuhalten? Aus diesen Fragen spricht immer noch die leise Besorgnis: Haben wir die Kraft und die Beharrlichkeit, wenn die zweite Lesung hinter uns ist, sofort an die viel schwerere, dornenvolle und doch hoffnungsvolle Arbeit heranzutreten? Ich glaube, wir müssen alles unternehmen, um das Juraproblem zu heilen, es nicht zu verschärfen.

Nahrath. Le projet de statut du Jura que le gouvernement est en train d'élaborer est un élément important de la recherche d'une solution au problème jurassien. C'est pourquoi la Députation jurassienne demande à recevoir le projet du gouvernement en même temps que la Commission Petitpierre. Il importe en effet qu'elle puisse prendre

connaissance de ce projet le plus rapidement possible.

La Députation jurassienne représente le peuple du Jura. Depuis longtemps, elle a cherché à collaborer à la rcherche d'une solution au problème jurassien. Elle a élaboré elle-même, il y a quelques années, son propre projet en dix-sept points, mais elle n'a malheureusement jamais pu le discuter avec le gouvernement.

Nous serons donc en présence sous peu du projet du gouvernement, qui a toujours déclaré que la Députation jurassienne est un interlocuteur privilégié. Elle doit donc recevoir le projet de statut aussi rapidement que possible pour pouvoir l'examiner au plus vite elle-même d'abord, et ensuite pour pouvoir le discuter avec la Commission Petitpierre. Cette dernière a déjà reçu une fois la Députation jurassienne et a déclaré qu'elle est toujours prête à l'entendre de nouveau. Comment voulez-vous que la Députation jurassienne discute le projet avec la Commission Petitpierre, puis avec le gouvernement, si elle n'est pas en sa possession en même temps que ladite commission?

Il est certain que la Députation jurassienne a son mot à dire dans l'élaboration du statut définitif. C'est son droit et c'est également son devoir. Elle ne peut pas être mise devant un fait accompli. C'est pourquoi elle doit d'emblée être mise en mesure d'examiner le projet de statut avec la Commission confédérée de bons offices et avec le gouvernement. Je demande donc au nom de la Députation jurassienne que le gouvernement lui remette son projet de statut en même temps qu'il le remettra à la Commisison de bons offices.

Gassmann. Je voudrais tout d'abord faire une déclaration liminaire à l'adresse de mon collègue M. Gobat. Je souhaite que le long document dont il vient de nous donner lecture soit déposé au musée jurassien, ce qui lui permettra peut-être d'obtenir, pour les générations futures, son portrait à côté de nos princes-évêques. Mais revenons à l'essentiel.

M. Martignoni a déclaré qu'il s'agissait de faire des sacrifices. M. Christen, quant à lui, estime qu'il ne s'agit pas de faire des sacrifices, mais de montrer beaucoup de compréhension. Je franchirai un pas de plus en disant qu'il ne s'agit ni de faire des sacrifices, ni de montrer de la compréhension à l'égard du peuple jurassien, mais de lui accorder le droit à l'autodétermination, droit qu'entend d'ailleurs lui conférer le gouvernement par le projet qui nous est soumis.

Plusieurs de nos collègues ont fait allusion à l'intervention du Rassemblement jurassien. Or, je crois savoir que cette démarche a été d'une manière générale bien accueillie par ses destinataires. Si le contact n'a pas pu être établi jusqu'à maintenant avec le Rassemblement jurassien ni par la Commission des 24, ni par la Commission de bons offices, il semble que des négociations ou des prénégociations, pour reprendre les termes des représentants du Rassemblement jurassien, soient maintenant amorcées, contrairement aux déclarations faites par M. Schädelin, qui vient de dire que le dialogue est devenu impossible. Or, ce dialogue est justement en train de s'ouvrir, malheureusement peut-être par-dessus notre tête. C'est la raison pour laquelle, avant de prendre définitivement position sur ce problème, il m'apparaît nécessaire de demander au gouvernement de définir son attitude quant à la nouvelle démarche entreprise par le Rassemblement jurassien et de nous dire s'il y a lieu d'en tenir compte éventuellement aujourd'hui.

Morand. Je m'excuse de prendre une nouvelle fois la parole. Si je le fais, c'est pour exprimer un avis différent de celui que vient d'exprimer M. Nahrath au nom de la Députation jurassienne.

J'ai combattu la proposition de M. Nahrath au sein de la députation parce que j'estime qu'avant d'être soumis à la Députation jurassienne, le projet de statut du Jura doit être, et cela me paraît indispensable, examiné par la Commission des Quatre Sages, et j'ai de sérieuses raisons de le penser.

La Députation jurassienne a remis en son temps au gouvernement ses dix-sept propositions. On peut penser que le Conseil-exécutif en a largement tenu compte pour élaborer son projet de statut. La Commission Petitpierre en a également tenu compte dans ses décisions. Laissons donc la délégation gouvernementale pour les affaires jurassienne et la Commission des Quatre terminer leur travail. Lorsque cette dernière sera en possession du projet du gouvernement, il n'est pas exclu qu'elle intervienne ensuite pour proposer des modifications ou des adjonctions même importantes et pour ce faire, il serait alors souhaitable que les Quatre consultent la Députation jurassienne. Adopter la procédure proposée par M. Nahrath et approuvée par la Députation jurassienne serait courir le risque de tout compromettre. On ne peut en effet espérer qu'en jetant dans les mains d'une assemblée profondément divisée un projet de statut du Jura qui n'a pas été l'objet d'un examen préalable des Quatre Sages, il en sortira quelque chose de valable, de constructif. Pour que la Députation jurassienne puisse retrouver la cohésion, l'unité qu'elle a perdue depuis longtemps, il est nécessaire de lui remettre un document mis au point par le gouvernement et la Commission confédérée de bons offices. Cela n'empêche nullement cette dernière de consulter la Députation jurassienne. Nous l'avons dit: nous estimons même que cela est souhaitable.

Nous sommes donc devant une question de procédure. A ce sujet, je pense qu'il n'est pas inutile de rappeler à la délégation du gouvernement d'abord, au Grand Conseil ensuite, qu'en septembre dernier, une motion définissant cette procédure a été acceptée par le Grand Conseil. Cette motion comporte trois points, qui sont les suivants: 1) élaboration d'un projet de statut de minorité renforcé du Jura dans le cadre du canton de Berne par le gouvernement bernois, assisté de la Commission confédérée de bons offices et sur la base notamment des dix-sept propositions de la Députation jurassienne; 2) parallèlement à l'élaboration du projet de statut, création des bases légales permettant l'organisation d'un plébiscite sur la séparation; (c'est ce que nous faisons aujourd'hui) 3) approbation du statut du Jura par le Grand Conseil et ensuite sa publication.

Dès lors, adopter la proposition de M. Nahrath serait tout simplement rejeter cette motion qui, pourtant, a été adoptée à une forte majorité. Elle définit précisément une procédure et, à mon avis, nous sommes tenus de la respecter.

Bauder, Regierungsrat, Präsident der Juradelegation des Regierungsrates. Wenn ich mit der Beantwortung der verschiedenen Fragen gerade am Schluss beginne, so deshalb, um von allem Anfang an hier einige Klarstellungen zu geben.

Herr Grossrat Gassmann hat selber festgestellt, dass der Verfassungszusatz, den wir zu Handen des Bernervolkes vorschlagen, das Selbstbestimmungsrecht für die Bevölkerung des Juras bringt, und zwar nach einem demokratischen Verfahren, das mit dem eidgenössischen und dem kantonalen Verfassungsrecht in Einklang ist.

Herr Grossrat Gassmann hat gefragt, was die Regierung zu den Vorschlägen sage, die das Rassemblement jurassien gestern publiziert hat. Dazu kann ich folgendes antworten:

Die Vorschläge sind nicht uns übermittelt worden. Die Regierung als solche hat daher dazu noch nicht Stellung genommen. Für mich und meine Kollegen in der Regierung ist es aber klar, dass das von niemand bestrittene Selbstbestimmungsrecht für die jurassische Bevölkerung und die weitere Lösung der Jurafrage vom Kanton Bern als souveränem Staatswesen im Rahmen der Eidgenossenschaft zu bearbeiten sind. Er ist durch seine eigene Verfassung und die Bundesverfassung an demokratische Grundsätze gebunden, und nur auf dieser demokratischen Basis können Lösungen gesucht und gefunden werden. Jede Lösung, die auf dieser Basis zustandekommt, ist eine rechte Lösung, und jede Lösung, die nicht auf diesen Grundsätzen aufbauend verwirklicht würde, müssen wir im Interesse des Rechtsstaates und aus Respekt vor dem Rechtsstaat ablehnen.

Herr Grossrat Nahrath hat gewünscht, dass die jurassische Deputation den Bericht mit Anträgen zum Jurastatut, wie er aus den Beratungen der Juradelegation und der ersten Beratung der Regierung hervorgeht, der jurassischen Deputation zur gleichen Zeit vorgelegt werden soll, wie er der Kommission Petitpierre vorgelegt wird. Wichtige Gründe sprechen gegen ein solches Vorgehen. Herr Grossrat Morand hat vorhin die wesentlichsten dargelegt. Ich glaube daher, es sei nicht nötig, dass ich sie wiederhole. Im übrigen verweise ich auf das Vorgehen, wie es die Regierung bei der Beantwortung der Motionen Morand und Jardin skizziert hat. Sie hat damals festgestellt, dass der erste Entwurf der Kommission Petitpierre zugestellt werden soll, dass diese ihn begutachte und dass sie nachher mit allen interessierten Kreisen Fühlung nimmt. Was dort herauskommt, ist dann nach nochmaliger Stellungnahme durch die Regierung reif, im Grossen Rat diskutiert zu werden. Wir wissen ja nicht, ob der erste Entwurf, den wir der Kommission Petitpierre unterbreiten werden, endgültig sein wird. Wenn dann im Ablauf der Zeit verschiedene Entwürfe, entstanden auf verschiedener Stufe, in Umlauf wären und diskutiert würden, ergäben sich zum Teil Diskussionen auf ganz falscher Basis. Ausserdem würde die Kommission Petitpierre praktisch ausgeschaltet, weil durch das von Herrn Grossrat Nahrath verlangte Vorgehen das Verfahren sozusagen kurzgeschlossen würde. Es geht gar nicht darum, die jurassische Deputation auszuschalten oder sie hintanzustellen, sondern sie hat ihre Rolle zu spielen, wie es Herr Grossrat Nahrath umrissen hat. Die jurassische Deputation wird mit der Regierung, mit der Kommission Petitpierre und mit dem Grossen Rat diskutieren und dabei nie im Dunkeln tappen, sondern sie wird zu gegebener Zeit immer die nötigen Aufschlüsse erhalten. Es wäre daher vollständig falsch, anders vorzugehen als wie wir es vorgeschlagen haben. Dieses Verfahren hat die besten Aussichten auf Erfolg. Bei dem andern hier vorgeschlagenen Vorgehen können allzu früh Störungsmanöver einsetzen. Gegen solche wollen wir uns nach Möglichkeit abschirmen. Wir wollen im Rahmen eines Gremiums, das von uns allen unabhängig ist, eine ganz freie Diskussion ermöglichen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch feststellen, dass, entgegen gewissen Gerüchten, die herumgeboten wurden, Herr alt Bundesrat Petitpierre als Präsident der Kommission der guten Dienste für den Jura weder demissioniert hat noch die Absicht hegt, es zu tun. Ich teile auch mit, dass Herr alt Bundesrat Petitpierre bis gestern abend nichts über die edle Rolle wusste, die man ihm für die Zukunft übertragen möchte. Die Kommission Petitpierre ist absolut intakt. Nur ein Mitglied ist zu ersetzen, nämlich Herr Graber, da er heute in den Bundesrat gewählt worden ist, wozu wir ihm gratulieren. Das Auffüllen der Lücke ist bereits im Gange. Irgendwelche Gerüchte darüber, dass die Kommission Petitpierre eines sanften Todes sterben würde, sind vollständig unbegründet; im Gegenteil, sie wartet auf unsern ersten Bericht in Sachen Jura-Statut. Sie wird nachher so tätig sein, wie wir es in der Septembersession einlässlich geschildert haben. Ich will das hier nicht wiederholen.

Bei der Gelegenheit ist auch noch eine Definition des Jura-Statutes am Platz, über welches gewisse Unklarheiten zu bestehen scheinen. Man kann das Jura-Statut als die Gesamtheit aller Reformen bezeichnen, die zur Lösung der Jurafrage ins Auge gefasst und durchgeführt werden sollen.

Nun komme ich zur Frage, die Herr Grossrat Schädelin aufgeworfen hat. Ich kann ihm sagen, dass die Arbeiten am Bericht zum Jurastatut bereits sehr weit gediehen sind. Wir werden in der Lage sein, im Verlaufe des Monats Februar den ersten Entwurf zu einem Bericht zum Jura-Statut der Kommission Petitpierre zu überreichen. Wir haben das der Kommission Petitpierre eröffnet, und sie hat davon zustimmend Kenntnis genommen. Von da an kommt allerdings ein zeitlicher Unsicherheitsfaktor hinein, weil wir ihr einen gewissen Spielraum lassen müssen, zum Studium der Materie und zur Kontaktnahme mit allen Parteien und Strömungen im alten Kantonsteil und im Jura. Auch von diesem Vorgehen hat der Grosse Rat bereits im September zustimmend Kenntnis genommen. Wie lange diese Etappe dauern wird, wissen wir nicht. Wir hoffen, sie werde nicht sehr lange dauern, denn die Kommission Petitpierre hat schon das erstemal sehr speditiv gearbeitet, und es besteht kein Grund anzunehmen, dass sie das zweitemal nicht ebenso speditiv arbeiten werde.

Damit kommen wir zur Frage, ob über den Verfassungszusatz abgestimmt werden soll, bevor der Grosse Rat über den Bericht zum Statut Beschluss gefasst hat. Ich glaube, diese Frage sei im Lichte von Artikel 22 gar nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Der Artikel 22 besagt ja ausdrücklich, dass der Verfassungszusatz frühestens in Kraft gesetzt werden kann, wenn der Grosse Rat einen vom Regierungsrat ausgearbeiteten Bericht mit Anträgen zum Jurastatut genehmigt hat. Der Grosse Rat hat die Fäden also vollständig in der Hand. Wir haben vorgesehen, den Termin für die Abstimmung über den Verfassungszusatz, wenn die zweite Lesung hier erfolgreich ist, auf den ersten Sonntag im März festzulegen. Aber das spielt praktisch in diesem Zusammenhang keine Rolle, weil sowieso die vorhin erwähnte Sicherung eingebaut ist. Von Bedeutung ist vielmehr die Tatsache, dass die Vorarbeiten für einen Bericht mit Anträgen zum Jura-Staut nicht aufs Eis gelegt sind, sondern dass wir entsprechend den im September gegebenen Versprechungen die ersten Vorschläge mit Volldampf ausarbeiten.

Nun komme ich zur Frage von Herrn Grossrat Stähli. Tatsächlich hat man im Artikel 22 Biel wieder herausgestrichen, mit der Begründung, der Verfassungszusatz betreffe territorial nur den Jura, und daher passe Biel hier nicht hinein. Das ändert aber de facto nichts. Ich bin von der Regierung aus ermächtigt zu wiederholen, was ich schon in der Septembersession gesagt habe, nämlich dass die Regierung anerkennt, dass ein Sonderfall Laufen und ein Sonderfall Biel bestehen, welch letzterer sehr akut werden kann, je nachdem wie später die Entscheidungen fallen, die der Jura durch die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes treffen kann. Dann soll gegebenenfalls der Sonderfall Biel entsprechend berücksichtigt werden können.

Herr Christen hat gesagt, man werfe uns vor, wir würden mit dem Verfassungszusatz versuchen, im Jura auf eine Trennung hinzuwirken. Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang die Ausgangslage in Erinnerung zu rufen. Die Ausgangslage ist die Erklärung der Regierung vom 19. März 1967. Der Tenor dieser Erklärung ist der, dass mit Vorschlägen und Massnahmen, die realisierbar, politisch tragbar und nützlich sind, alles versucht werden soll, um die Einheit des Kantons zu wahren. In die Wahrung der Einheit des Kantons ist a priori auch die Wahrung der Einheit des Juras eingeschlossen. Ich verweise noch einmal auf die Ausführungen, die ich in der Septembersession zum Artikel 22 machte. Ich will auch das aus Zeitgründen nicht wiederholen.

Nach diesen paar Klarstellungen und Mitteilungen möchte ich Sie namens der Jura-Delegation des Regierungsrates bitten, auf die zweite Lesung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 4

Nobel, Präsident der Kommission. In Artikel 1 bis und mit Artikel 4 sind gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung keine Änderungen vorgenommen worden.

Angenommen.

Art. 5

Nobel, Präsident der Kommission. Der neue Text ist aus den Verhandlungen der Jura-Delegation des Regierungsrates mit Vertretern des Laufentals zustande gekommen. Ich bitte Sie um Zustimmung. Es ist eine Verständigung.

Schürch. Ich beantrage, in Artikel 5 die Worte «in das der Amtsbezirk Laufen nicht einbezogen ist» zu streichen.

Ich habe mich bemüht zu begreifen, wie der Artikel funktionieren wird und unter welchen Voraussetzungen der Amtsbezirk Laufen unter Umständen einen Volksentscheid über die Frage des Anschlusses an einen anderen Kanton erwirken kann. Wenn man das System durchdenkt, gelangt man zu folgender Lösung:

Nach Artikel 2 findet zuerst eine Volksbefragung darüber statt: Wollt Ihr einen neuen Kanton bilden?

Bezogen auf den Amtsbezirk Laufen gibt es gemäss Artikel 3 Absatz 1 vier Möglichkeiten. Entweder ist der Gesamtjura, inklusive Amtsbezirk Laufen, für den neuen Kanton. Dann gibt es nichts mehr zu diskutieren im Amtsbezirk Laufen, denn dann ist die Trennung mit dem Gesamtjura beschlossen. Oder der Gesamtjura ist gegen einen neuen Kanton, Laufen ebenfalls, und dann gibt es auch keine Diskussion mehr. Dann gibt es zwei weitere Fälle, nämlich die, in welchen der Jura und der Amtsbezirk Laufen verschieden votieren. Wenn der Gesamtjura für den neuen Kanton und der Amtsbezirk Laufen dagegen stimmt, kann im Amtsbezirk Laufen über die Frage, ob er im Kanton Bern bleiben wolle, eine zweite Volksbefragung stattfinden. Ähnlich ist die Situation, wenn der Gesamtjura gegen die Abtrennung ist, Laufen dafür. Auch dann kann im Amtsbezirk Laufen eine gesonderte Abstimmung über die Frage der Abtrennung stattfinden. Das ist alles klar in Artikel 3 geregelt.

Nun frage ich: Was passiert, wenn man sich in der allfälligen zweiten Abstimmung im Amtsbezirk Laufen dafür entscheidet, man wolle vom Kanton Bern weg? Dann wird ein Trennungsverfahren eingeleitet. Im Augenblick, wo er sich für Trennung entscheidet, hat er die Möglichkeit nicht mehr, sich zu äussern, ob er einem andern Kanton beitreten wolle. Das wäre paradoxerweise nur dann möglich, wenn im Amtsbezirk Laufen in der ersten Abstimmung für Abtrennung, in der zweiten Volksbefragung für Verbleiben im Kanton und in der dritten Abstimmung für den Anschluss an einen andern Kanton gestimmt wird. Diesen Zickzack kann man dem Stimmbürger nicht zumuten. Das Problem wäre gelöst, wenn man die Worte «in das der Amtsbezirk Laufen nicht einbezogen ist» streichen würde. Lässt man diese Worte stehen, kann sich eine paradoxe Situation für die Stimmbürger ergeben. Sie müssten nämlich zuerst gegen Bern, dann für Bern und nachher wieder gegen Bern, respektive für einen andern Kanton stimmen. Durch die Streichung der genannten

Worte passiert nichts Ungutes. Es kann auch die letzte Abstimmung, Anschluss an einen anderen Kanton, mit Nein beantwortet werden, und dann ist, je nach dem Ergebnis der ersten Abstimmung, beschlossen, beim Kanton Bern zu bleiben. Ich verstehe nicht, warum man die Worte aufgenommen hat, die ich nun streichen will und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Nobel, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Schürch abzulehnen. Wenn der Amtsbezirk Laufen in ein Trennungsverfahren nicht einbezogen ist und zum Beispiel der Bezirk Delsberg allein mehrheitlich die Trennung vom Kanton beschliessen sollte, wäre der Amtsbezirk Laufen in einer neuen Situation, und er muss sagen, ob er als Enklave weiterhin zum Kanton Bern gehören wolle oder ob er es vorziehe, sich zum Beispiel an den Kanton Basel anzuschliessen. Daher gehören die Worte «in das der Amtsbezirk Laufen nicht einbezogen ist» in den Text hinein.

Jaberg, Regierungsrat. Auch die Regierung bekämpft ganz entschieden den Streichungsantrag des Herrn Schürch. Die vorliegende Fassung wurde im Einvernehmen mit den Vertretern aller politischen Parteien des Laufentals und der Juradelegation vereinbart. Es ist in den Augen Aller die beste Lösung. Nach der alten Fassung hätte sich das Laufental innert 6 Monaten entscheiden müssen, ob es ein weiteres Verfahren für den Anschluss an einen andern Kanton einleiten wolle. Erste Voraussetzung ist ja, dass feststeht, dass ein Trennungsverfahren eingeleitet wird. Aus den Abstimmungen gemäss den Artikeln 2 und 3 muss resultieren, dass ein Verfahren auf Abtrennung oder Bildung eines neuen Kantons eingeleitet wird. Wenn nun Laufen in diesem Perimeter gewesen wäre, so hätte zuerst entschieden werden müssen, ob es darin bleiben oder zu einem andern Kanton gehen will. Bevor das bereinigt gewesen wäre, hätte man das weitere Verfahren (Wahl des Verfassungsrates, Bestimmung des Gebietes des neu zu bildenden Kantons) nicht festlegen können. Die Vertreter des Laufentals sagten, sie könnten nicht derart kurzfristig einen solchen Entscheid fassen, sie möchten das nicht befristen. Anderseits hat man feststellen können, dass sie eine Lösung vorziehen, die eine solche Situation ausschliesst.

Ich verstehe die Interpretation von Herrn Grossrat Schürch nicht recht. Sie ist nicht umfassend. Wenn in der Abstimmung nach Artikel 2 der Gesamtjura mehrheitlich beschliesst, einen eigenen Kanton zu bilden und das Laufental auch eine solche Mehrheit aufweist, dann haben nur die Amtsbezirke, in denen nur eine Minderheit diesen eigenen Kanton will, das Recht, eine zweite Abstimmung nach Artikel 3 zu verlangen, und wenn die Abstimmung überhaupt nicht verlangt wird, dann ist das Laufental nachher dort einbezogen. Dort wird die Frage nach Artikel 2 gestellt: «Wollt Ihr einen neuen Kanton bilden?» Wenn das Laufental mit dem Jura einen eigenen Kanton bilden will, kann es dort ja sagen; wenn es das nicht will, muss es nein sagen. Aber es wäre sicher kein korrekter Abstimmungsmodus, wenn das Laufental, um in dieser Phase nach beiden Seiten lavieren zu können, das erstemal für einen eigenen Kanton stimmen würde, mit der Mentalreservation, von Artikel 5 Gebrauch zu machen, und nachher eine Initiative zu starten, um zu einem andern Kanton zu gehen. Das ist einmal die erste Variante der Abstimmung nach Artikel 2. Es sind 4 oder 5 Varianten möglich. Es ist nicht nötig, sie alle zu wiederholen. Wenn das Laufental bei der Befragung für die Bildung eines neuen Kantons gestimmt hat, so hat es doch den Willen bekundet, zu diesem Kanton zu gehen. Dann ist es von diesem Weg nicht ausgeschlossen. Wenn es aber eine Situation geben sollte, dass das Laufental für einen eigenen Kanton keine Mehrheit aufweist, aber den Willen hätte, zu einem benachbarten Kanton zu gehen, bleibt ihm diese Möglichkeit offen. Das ergibt nach unserer Auffassung die einzige saubere Trennung. Das hat es auch ermöglicht, auf die sechsmonatige Frist zu verzichten. Nach Artikel 5 kann dann vom Recht auf eine weitere Volksbefragung Gebrauch gemacht werden. Die Gebietsverhältnisse sind dann klar, und man weiss dann, dass das Laufental nicht dabei ist. Darum hatte man die Möglichkeit, statt der 6 Monate die Frist von 2 Jahren hineinzunehmen, innert welchen das Laufental sich entscheiden kann, ob es beim Kanton Bern bleiben oder sich einem andern Kanton anschliessen wolle. Diese Frist wurde von den Laufentalern selber mit der Begründung gewünscht, sie möchten den Schwebezustand nicht allzu lange andauern lassen. Immerhin solle die Frist lange genug sein, um alle Aspekte dieser Variante gründlich überprüfen zu können.

Im Gegensatz zu Herrn Grossrat Schürch sind wir der Meinung, dass unser Vorschlag die korrekte und rechtlich einwandfreie und auch in der Durchführung beste Lösung ist. Dies ist ausserdem, wie ich einleitend gesagt habe, die Lösung, der sämtliche Vertreter des Laufentals zugestimmt haben. Die Laufentaler haben sich ja in erster Linie Rechenschaft zu geben, ob das, was hier vorgesehen ist, für ihre Verhältnisse passt oder nicht.

Schürch. Ich will nicht als Rechthaber hieher kommen. Ich habe aufmerksam angehört, was der Justizdirektor geantwortet hat. Zuerst will ich Kommissionspräsident Nobel sagen: Selbstverständlich bin auch ich der Meinung, dass das Laufental die Lösung gemäss Artikel 5 sollte wählen können, wenn zum Beispiel der Amtsbezirk Delsberg allein einen Kanton bilden möchte. Jetzt frage ich aber – und je nach der Antwort kann ich meinen Antrag zurückziehen –: Kann der Satz, wie er heute in Artikel 5 neu lautet, so aufgefasst werden, dass es heisst: «Steht fest, dass ein Trennungsverfahren eingeleitet wird, auch ein solches in das der Amtsbezirk Laufen nicht einbezogen ist, . . .». Das würde dann heissen, dass, wenn ein Trennungsverfahren eingeleitet ist, mit oder ohne Inbegriff des Laufentals, dann das Laufental die Möglichkeit des Verfahrens für den Anschluss an einen andern Kanton hätte. Wenn das also die Meinung ist, kann ich auf meinen Antrag verzichten. So wie der Text hier lautet, ist es absolut bindend, dass das Laufental nur dann ein Verfahren einleiten kann, wenn irgend jemand anders als das Laufental die Durchführung eines Trennungsverfahrens verlangt.

Jaberg, Regierungsrat. Die Interpretation, auf Grund derer Herr Schürch seinen Antrag zurückziehen würde, können wir dem Artikel 5 nicht geben. Das dort aufgeführte Recht steht dem Laufental nur zu, wenn es nicht in einer vorgängigen Abstimmung, sei es nach Artikel 2 oder nach Artikel 3, beschlossen hat, bei dem Teil mitzumachen, der einen eigenen Kanton bilden will. Wenn das Laufental dafür gestimmt hat, im neuen Kanton Jura oder im neuen Kanton eines Teiles des Juras mitzumachen, stellt sich die Frage des Anschlusses an einen andern Kanton nicht, sondern diese Frage stellt sich nur dann, wenn das Laufental in früheren Abstimmungen nicht beschlossen hat, bei einem neuen Kanton mitzumachen und beim Kanton Bern zu bleiben. Nur wenn es sich in dieser ersten Abstimmung dafür entscheidet, beim Kanton Bern zu bleiben und der Jura oder Teile des Juras anders entscheiden, wird dem Laufental die Möglichkeit geboten, zu entscheiden, ob es sich einem andern Kanton anschliessen wolle. Die erste Wahl wird in der Abstimmung nach Ziffer 2 und 3 getroffen. Ob sich das Laufental an einem neuen Kanton beteiligen will, wird also in den beiden ersten Abstimmungsmöglichkeiten entschieden. Nur dann, wenn das Laufental nicht den Willen bekundet hat, beim neuen Kanton mitzumachen, stellt sich nachher die Frage des Anschlusses an einen benachbarten Kanton. Wenn nicht so vorgegangen würde, könnte unter Umständen ein Beschluss gefasst werden, dessen Konsequenzen man gar nicht weiter zu verfolgen gedenkt. Das wäre in unsern Augen nicht korrekt. Das Laufental wird entscheiden, ob es im neuen Kanton mitmachen wolle oder nicht. Wenn es den neuen Kanton bejaht, muss es sich dabei behaften lassen, kann darauf nicht zurückkommen. Wenn es dies aber verneint, und in der folge das Amt Laufen zu einer Enklave wird, so wird seine Stellung eine andere, dann soll es die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob es zu einem benachbarten Kanton gehen wolle oder nicht.

Schorer. Ich bin heute morgen in der Fraktion nicht genau verstanden worden, als ich mich der Auffassung des Kollegen Schürch angeschlossen habe. Ich bin gleicher Meinung wie Herr Schürch, der in Artikel 5 eine Lücke sieht. Gemäss dem vorliegenden Text hat das Laufental keine Wahlmöglichkeit mehr, wenn es in der ersten Abstimmung der Trennung zustimmt. Nehmen wir nun an, der gesamte Jura habe mehrheitlich für Trennung entschieden, der Amtsbezirk Laufen aber nicht. Dann wird der ganze Jura losgelöst, mit Laufen, wenn dieses nicht vom Artikel 3 Absatz 1 Gebrauch macht, wonach es verlangen kann, der Amtsbezirk Laufen solle beim Kanton Bern bleiben. Aber es kann nicht verlangen, es wolle, wenn es schon im Jura einen neuen Kanton gibt, zu einem dritten Kanton, zu einem Nachbarkanton, gehen. Darin sehe ich eine empfindliche Lücke. Wird aber z. B. der Amtsbezirk Delsberg allein abgetrennt, und ist das Laufental nicht einbezogen, so hat es die Möglichkeit zu sagen, es wolle vom Artikel 5 und also von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu einem andern Kanton zu gehen. Wenn aber der ganze Jura, entgegen dem Willen von Laufen, die Separation wünscht, hat Laufen nur die Möglichkeit zu schweigen und gehört dann zum neuen Kanton, oder zu verlangen, bei Bern zu bleiben (Artikel 3 Absatz 1). Wenn man Laufen die Möglichkeit geben will, zu einem andern Kanton zu gehen, ist nicht einzusehen, warum das nur im Ausnahmefall von Artikel 5 und nicht überhaupt im Trennungsverfahren ermöglicht werden soll. Das gibt uns zu denken.

Christen. Ich vertrete eine andere Meinung. Herr Schürch, Herr Schorer und der Sprechende sind Juristen. Wenn zwei Juristen diskutieren, gibt es Widersprüche, wenn aber drei Juristen diskutieren, gibt es eine Konfusion. Bei dieser sind wir nun angelangt. Die Vertreter des Laufentals sind angehört worden. Dort waren ja auch Juristen dabei. Das Laufental hat die Fassung gewünscht, die hier vorliegt. Wir sind daran, ein Minderheitenstatut zu schaffen. Jetzt wollen wir uns selber treu bleiben. Müssen wir nun knobeln und grübeln, um zu schauen, ob dies oder jenes, der oder jener Fall gegebenenfalls für das Laufental so oder anders liege, nachdem sich das Laufental alles überlegt hat und mit der vorliegenden Fassung einverstanden ist? Ich wäre der Meinung, wir sollen bei dem bleiben was hier steht, weil es das Laufental so wünscht. Im übrigen haben wir die Auslegung der Regierung, und die ist eindeutig.

Achermann. Ich komme als vierter Jurist, aber vielleicht kann ich die Konfusion lösen. Ich bitte Sie, nicht ungeduldig zu werden. Was Herr Schürch aufgeworfen hat, ist ein sehr ernstes Problem und verdient es, diskutiert zu werden. Wenn wir etwas falsch machen, hat das sehr unangenehme Folgen, jedenfalls unangenehmere, als wenn wir noch ein paar Minuten bei diesem Problem verweilen. Das Problem, das Herr Schürch aufwirft, stellt sich meines Erachtens wie folgt: Die Laufentaler kommen zu einer ersten Abstimmung. Bei dieser müssen sie sich klar sein, ab sie vom Kanton weg oder beim Kanton bleiben wollen. Wenn das Laufental vom Kanton weg will, muss es in Kauf nehmen, dass unter Umständen die andern jurassischen Amtsbezirke auch vom Kanton weg wollen, und dass es dann mit diesen einen eigenen Kanton bildet. Es wird dem Laufental nicht zum vorneherein die Wahl gelassen, vom Kanton wegzugehen, mit der Möglichkeit, zu einem andern Kanton als zum neuen Kanton zu gehören. Daher werden die Laufentaler bei der ersten Abstimmung in ihrer Wahlmöglichkeit eingeschränkt. Das ist das Übel. Nun wurde von Herrn Dr. Christen gesagt, die Laufentaler hätten dazu Stellung genommen, seien damit einverstanden, also könne man sich dem auch anschliessen. Ich persönlich möchte keinen andern Antrag stellen, setze nur ein Fragezeichen dazu, ob die Laufentaler das wirklich wollten, was nun hier im Entwurf vorliegt. Dazu sollten sich nun die Laufentaler aussprechen.

Jaberg, Regierungsrat. Als fünfter Jurist will ich Herrn Schorer folgendes sagen: Damit das Laufental den Artikel 5 ausschöpfen kann, muss es in dem Fall, den Herr Schorer zitiert hat, den Umweg machen, dass es zuerst, nach Artikel 3, die zweite Abstimmung verlangt und nachher, wenn das Ergebnis so lautet, dass es mit dem übrigen

Teil, der sich lostrennen will, nicht mitmachen will, kann es nach Artikel 5 weiterfahren. Es besteht hier keine Lücke. Herr Dr. Achermann hat bezweifelt, ob das, was in Artikel 5 geboten werde, wirklich dem Willen der Laufentaler entspreche. Wir hatten die Vertreter des Laufentals bei uns und sie haben sich in diesem Sinn geäussert. Man muss natürlich schon in der ersten Abstimmung wissen, was man will, wenn man ja oder nein sagt. Man muss die Fragestellung anschauen, die lautet: «Wollt Ihr einen neuen Kanton bilden?» Es geht also darum, ob man bei der Abstimmung willens ist, einen neuen Kanton zu bilden. Wenn die Laufentaler das mit dem übrigen Jura bejahen, so werden sie Ja stimmen. Wenn die Laufentaler aber der Meinung sind, sie wollten in einer späteren Etappe die andere Möglichkeit offen halten, müssen sie Nein stimmen. Ich glaube, es ist richtig, wenn das Laufental entsprechend der Fragestellung bei seiner Antwort behaftet wird.

Abstimmung

Für den Antrag Schürch ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Nobel, Präsident der Kommission. Hier muss gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission das Wörtchen «und» gestrichen werden, so dass es heisst: «Die Frist der Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 beginnen ...». Das ist eine rein redaktionelle Anpassung an den Artikel 5.

Angenommen.

Art. 7 und 8

Nobel, Präsident der Kommission. Diese beiden Artikel haben sich gegenüber der ersten Lesung nicht geändert.

Angenommen.

Art. 9

Nobel, Präsident der Kommission. Hier müssen wir auch den Artikel 4 aufführen. Das hängt mit dem vorherigen Text zusammen.

Angenommen.

Art. 10 und 11

Angenommen.

Art. 12

Nobel, Präsident der Kommission. Hier müssen wir nach dem Wort «Abstimmung» beifügen: «nach Artikel 5». Das ist eine Änderung rein redaktioneller Art.

Angenommen.

Art. 13 bis 20

Nobel, Präsident der Kommission. Diese Artikel haben gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung nicht geändert.

Angenommen.

Art. 21

Nobel, Präsident der Kommission. Hier werden die Worte «Unternehmen die kantonalen Behörden bei der Eidgenossenschaft Schritte» ersetzt durch «Unternimmt der Regierungsrat beim Bundesrat Schritte». Das ist klarer.

Angenommen.

Art. 22

Nobel, Präsident der Kommission. Der Absatz 1 ist unverändert.

In Absatz 2 wird das Wort «erst» durch «frühestens» ersetzt, dies auf den Wunsch eines Ratsmitgliedes, der in der ersten Lesung geäussert wurde.

In Absatz 2 lit. b wird nochmals festgehalten, dass im Jura-Statut die besondern Verhältnisse des Amtsbezirks Laufen zu berücksichtigen sind.

Kohler (Bienne). Je vous invite à adopter l'alinéa 2 de l'article 22 dans la teneur que lui avait donnée le gouvernement et qui a été modifiée par la commission.

On ne sait ce que sera ce statut du Jura. M. Bauder nous en a donné une définition tout à l'heure, mais elle ne figure nulle part dans ces dispositions constitutionnelles.

Il s'agit donc d'un statut particulier qu'on a appelé tour à tour statut du Jura, statut de minorité, statut d'autonomie. Je ne vois aucun inconvénient à ce qu'on dise «un statut du Jura» au lieu de «le statut du Jura».

D'autre part, le porte-parole du gouvernement a déclaré que ce statut devra comprendre l'ensemble des mesures qui doivent permettre de sauvegarder l'unité du canton et qui devraient rendre inutiles toutes les consultations populaires prévues aux articles premier à 21. De plus, il contiendra des dispositions concernant les districts de Laufon et de Bienne, qui sont du reste déjà au bénéfice de certaines dispositions particulières. Il importe donc, dès l'instant où l'on parle à l'article 22 du cas particulier de Laufon, de parler également de celui du district bilingue de Bienne. C'est pourquoi nous demandons, conformément aux déclarations et propositions du gouvernement, que soit mentionné à l'article 22 le district de Bienne.

On a dit, à tort à mon avis, qu'on ne pouvait mentionner le district de Bienne à cet article parce qu'il ne figure pas dans les articles précédents, alors que Laufon y est mentionné. Cet argument ne me paraît pas pertinent parce que le district de Bienne n'est pas compris dans la procédure de consultation relative à la séparation. Il en est fait mention uniquement en ce qui a trait au statut du Jura, auquel aucun des 21 articles précédents ne fait allusion. Ce statut tombe d'un seul morceau et sans aucune définition à l'article 22. Il est donc nécessaire de préciser à qui il s'appliquera, parce que les articles premier à 21, et cela est mentionné à l'article premier, s'appliquent à la partie jurassienne du canton, qui comprend les districts de Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Moutier, La Neuveville et Porrentruy. Or, une chose est certaine, et le porte-parole du gouvernement l'a du reste souligné: le statut du Jura comprendra des dispositions qui s'appliqueront égale-

ment à Bienne. C'est pourquoi il me paraît normal et judicieux de compléter l'article 22 de la manière suivante: «Article 22, lettre b): Il ne pourra prendre pareille décision qu'au moment où le Grand Conseil aura statué sur un rapport et sur des propositions du Conseil-exécutif concernant un statut du Jura, y compris les dispositions particulières qu'il y aura lieu de prévoir pour le district de Laufon et le district bilingue de Bienne.»

Marchand. Lors de l'examen en première lecture des nouvelles dispositions constitutionnelles relatives au Jura, M. Cattin avait déclaré à cette tribune ceci: «Nous sommes conscients que nous livrons un combat ardu, sinon désespéré autour de l'article 22, lettre b)». Aujourd'hui, le combat est encore plus désespéré, mais comme l'espérance ne cesse de couver au fond du cœur de l'homme, je vous demande encore une fois de réfléchir et d'accepter la proposition qu'à présentée la Députation jurassienne en première lecture et qui est la suivante: «Article 22, lettre b) ... le Grand Conseil et le peuple auront statué sur les dispositions du Conseil-exécutif concernant le statut du Jura ...».

Schorer. Ich schlage vor, in Absatz 2 lit. b zu sagen: «Der Grosse Rat über den vom Regierungsrat ausgearbeiteten Bericht mit Anträgen über ein Jurastatut, das die besondern Verhältnisse des Amtsbezirks Laufen berücksichtigt, Beschluss gefasst hat.»

Ich habe bereits Herrn Kehrli gesagt, die zweite Änderung, die ich vorschlage, brauche man nicht zu übersetzen, denn im Französischen ist das ausgedrückt, was ich sagen will. Es heisst: «... statut du Jura, y compris les dispositions particulières qu'il y aura lieu de prévoir pour le district de Laufon.» – Dort ist deutlich gesagt, dass die Berücksichtigung von Laufen sich auf das Jura-Statut bezieht und nicht auf einen Beschluss des Grossen Rates. Das ist eine etwas deutlichere Fassung. Sicher hat man nie etwas anderes gemeint. So wie es hier lautet, könnte man meinen, der Beschluss müsse den Amtsbezirk Laufen berücksichtigen, nicht das Jura-Statut selber.

Zu Punkt 1 hat sich Herr Kohler (Biel) geäussert. Wenn wir sagen «das Jura-Statut» meint man, das sei irgendwo vorgesehen. Wir haben aber weder in dieser Vorlage noch in der Verfassung von einem Jura-Statut etwas geschrieben. Darum ist es richtig zu sagen, der Regierungsrat müsse «ein Jura-Statut» ausarbeiten und es dem Grossen Rat unterbreiten.

Zum zweiten Punkt möchte ich noch folgendes sagen: Von mir aus gesehen müsste man hier überhaupt nicht bestimmte Amtsbezirke nennen, denn es ist ganz selbstverständlich, dass man den Amtsbezirk Laufen und sicher auch den zweisprachigen Amtsbezirk Biel berücksichtigen wird. Ich wäre aber eher dafür, dass, wenn man Laufen erwähnt, man auch Biel erwähnt, würde es aber, wie gesagt, vorziehen, einfach zu sagen «über das Jura-Statut Beschluss gefasst hat».

Präsident. Wir haben drei Anträge. Es ist zweckmässig, über diese die Diskussion zu trennen.

Herr Schorer beantragt eine redaktionelle Änderung. Er ist aber gleicher Meinung wie Herr Kohler, es sei zu sagen «ein Jura-Statut». Nachher käme der Antrag Marchand an die Reihe, schliesslich würden wir über den Einbezug des Amtsbezirkes Biel in Absatz 2 lit. b beraten.

Zur Diskussion steht zuerst der Antrag Kohler.

Nobel, Präsident der Kommission. Ich wäre bereit, den Antrag Kohler, zu sagen «ein Jura-Statut» anzunehmen. Ich glaube, die Kommission würde zustimmen.

Über den Antrag von Herrn Dr. Schorer möge der Rat entscheiden, ich widersetze mich nicht. Materiell ist es das selbe.

Präsident. Der Kommissionspräsident und der Regierungsrat sind mit dem Antrag Kohler, zu sagen, «ein Jura-Statut», einverstanden. Da diesem Antrag nicht opponiert wird, gilt er als angenommen.

Mit der von Herrn Schorer vorgeschlagenen redaktionellen Änderung erklärt sich Regierungsrat Bauder einverstanden. Die Kommission widersetzt sich dem Antrag nicht. Er ist ebenfalls angenommen.

Wir diskutieren über den Antrag Marchand. Er will einfügen «et le peuple». Lit. b würde heissen: «... der Grosse Rat und das Volk über den vom Regierungsrat ausgearbeiteten Bericht mit Anträgen über ein Jura-Statut, das die besonderen Verhältnisse des Amtsbezirkes Laufen berücksichtigt, Beschluss gefasst hat.»

Nobel, Präsident der Kommission. Unter Berufung auf unsere Diskussion in der ersten Lesung bitte ich den Rat, den Antrag Marchand abzulehnen. Was Herr Marchand wünscht, wäre meines Erachtens nicht realisierbar.

Bauder, Regierungsrat, Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Ich bitte meinerseits, unter Berufung auf die lange Diskussion und unsere Ausführungen in der ersten Lesung, den Antrag Marchand abzulehnen. Was er vorschlägt, wäre höchst unbestimmt. Ich habe schon anlässlich der ersten Lesung auseinandergesetzt, dass ein Jura-Statut nicht aus einem Guss bestehen werde, sondern die Kombination einer Reihe von Massnahmen darstelle, die auf eidgenössischer und kantonaler Verfassungsebene sowie auf der Ebene kantonaler Gesetze, Dekrete und Verordnungen liegt und dass es auch Massnahmen wirtschaftlicher und kultureller Natur umfasst sowie Massnahmen, die in die Regionalisierung hineingehen, usw. Wenn Sie den Bericht über das Jura-Statut erhalten, werden Sie sehen, dass er als Gesamtes gewürdigt werden muss. Da man sich aber nachher nie darüber wird einigen können, welches die wesentlichen und welches die nicht wesentlichen Punkte sind, und weil es unter Umständen zur Realisierung einzelner Punkte mehr Zeit braucht als zur Realisierung anderer Punkte, hätte der Antrag Marchand zur Folge, dass die Inkraftsetzung des Verfassungszusatzes praktisch auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Dadurch könnten wir der jurassischen Bevölkerung das Selbstbestimmungsrecht noch für lange Zeit nicht geben. Das ist der Grund, warum ich Sie dringend bitte, den Antrag Marchand abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Marchand ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir bereinigen den Zusatzantrag Kohler, betreffend den zweisprachigen Amtsbezirk Biel.

Gullotti. Sowohl die Paritätische Kommission wie die Parlamentarische Kommission haben eingehend besprochen, ob man den Amtsbezirk Biel hier einbeziehen soll. Wir haben hier eine Vorlage, die einen Zusatz zur Verfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteils beinhaltet. Der jurassische Landesteil ist im Artikel 1 umschrieben. Er besteht aus den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut. In der ersten Lesung haben wir nichts gesagt, dass man im Jura-Statut die besonderen Verhältnisse des Amtsbezirkes Laufen berücksichtigen müsse, denn das war selbstverständlich. In der heutigen Vorlage ist vom Amtsbezirk Laufen in zwei Artikeln die Rede. In Artikel 22 sagte man ganz unvermittelt: «... unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Amtsbezirkes Biel.». Im Zusammenhang mit dem Jura-Statut war von Biel nirgends die Rede. Es heisst, es werde eine Sonderregelung für den jurassischen Landesteil getroffen. Für Laufen besteht ein logischer Zusammenhang mit dem Jura-Statut, gleichgültig, ob man das in Artikel 22 noch sage oder nicht. Wenn man aber im Artikel 22 Biel erwähnt, so könnten vielleicht noch andere Landesteile ihre besondern Interessen anmelden. Es ist noch nicht lange her, dass wir über welsche Schulen im Amtsbezirk Nidau diskutierten. Es ist möglich, dass das Jura-Statut auch auf andere Amtsbezirke Auswirkungen hat, sogar auf den Amtsbezirk Bern, vielleicht auf den ganzen alten Kantonsteil.

Nun hat man mir gesagt, die Erwähnung von Biel im Artikel 22 sei eine Beruhigung. Ich glaube, das Gegenteil sei der Fall. Was soll die Erwähnung von Biel in diesem Zusatz zur Staatsverfassung? In einem Bericht oder in einer verbindlichen Erklärung, wie sie der Regierungsrat abgegeben hat, ist die Erwähnung von Biel am Platze, nicht aber in diesem Verfassungstext, denn Biel gehört ja nicht zum jurassischen Landesteil. Ich könnte auch nicht sagen, wir wollen Biel hier erwähnen, weil es die Bieler so haben möchten. So kann man nicht argumentieren. Diese Vorlage wird uns noch manchen Schweisstropfen kosten, bis sie im alten Kantonsteil angenommen ist. Ich kenne ein wenig die Temperatur und die Situation. Wir werden grosse Anstrengungen unternehmen müssen. Es wäre gefährlich, zu sagen, ins Jura-Statut würden auch noch Sonderrechte hineinkommen.

Man suchte auch einen besseren Namen als den Ausdruck «Jura-Statut». Es konnte nichts gefunden werden.

Es wäre falsch, aus meinen Äusserungen zu schliessen, ich hätte kein Verständnis für die Verhältnisse im Amtsbezirk Biel. Man möge mir aber erklären, was wir mit dem verfassungsmässigen Hinweis auf Biel im Artikel 22 anfangen sollen. Dieser Hinweis würde gar nichts besagen. Biel wird ohnehin berücksichtigt werden. Wir werden sowieso zu den besonderen Verhältnissen Biels Stellung nehmen müssen. Darum bitte ich Sie, wie es die Paritätische und Parlamentarische Kommission mit grosser Mehrheit beschlossen haben, Biel hier nicht zu erwähnen. Dann haben wir eine saubere Lösung. Andernfalls könnten aus allen Landesteilen Wünsche kommen, man möge ihre besonderen Verhältnisse auch einbeziehen.

Meyer. Biel fällt rein territorial nicht unter den Verfassungszusatz. Darum hat man es nun in Artikel 22 nicht erwähnt. Alle Amtsbezirke, die im Verfassungszusatz inbegriffen sind, werden in Artikel 1 aufgeführt. Das wäre aber kein Grund, im Artikel 22 Biel nicht zu nennen. Es geht nach meiner Auffassung um eine abstimmungspsychologische Frage, die wir nicht vernachlässigen dürfen. Im Volk wird diese Vorlage als das Instrument betrachtet, das zu ermöglichen, was wir bisher nie gewollt haben, nämlich eine Trennung. Wenn wir in dieser Vorlage von einem Sonderfall Biel reden, erwecken wir beim Bürger eine Assoziation, die sich auf das Abstimmungsresultat nachteilig auswirken wird, obwohl Biel ja nicht in die Separationsmöglichkeit hineinkommt. Es könnte sogar ein gewisser Widerstand entstehen, an welchem die Vorlage Schiffbruch erleiden würde. Ich bestreite nicht, dass Biel ein Sonderfall ist. Aber dieser Sonderfall liegt auf ganz anderer Ebene als der Fall Laufen. Wir müssen den Sonderfall Biel anders lösen, nicht im Zusammenhang mit dem Verfassungszusatz, der ja nur das Instrument in die Hand gibt, welches die Trennung zur Folge haben kann. Ich beantrage Ihnen daher, im Artikel 22 Biel nicht zu erwähnen.

Graf. C'est par delà les considérations de parti et en tant que député de Bienne que je vais m'exprimer. Contrairement à mon collègue du groupe socialiste, j'appuierai la proposition de M. Kohler, pour une raison qui vous paraîtra peut-être un peu subtile, mais qui n'en mérite pas moins d'être considérée.

Comme l'a dit M. Meyer, il est évident que Bienne ne sera pas partie au plébiscite puisqu'il ne fait pas partie du Jura. Les Biennois ne seront donc pas consultés. En revanche, on parle à l'article 22 non pas du statut du Jura, mais d'un statut du Jura, qui contiendra des dispositions spéciales pour le district de Laufon. On nous dit qu'il va de soi que des dispositions particulières soient prévues pour ce district. Pourquoi alors le mentionner dans la loi et ne pas le faire aussi pour Bienne? Cela va tout autant de soi pour Bienne que pour Laufon.

D'autre part, M. Meyer dit que l'ancien canton éprouvera des craintes si le district de Bienne est mentionné à l'article 22. Mais, M. Meyer, c'est déjà le cas; il n'y a rien à cacher au peuple de l'ancien canton: tout le monde sait que le district bilingue de Bienne est déjà actuellement au bénéfice de certaines dispositions particulières, qui figurent du reste dans la constitution. Si donc on mentionne le cas particulier du Laufonnais, il est tout à fait normal de mentionner aussi le district de Bienne, ou alors, comme l'a dit M. Schorer, c'est tellement évident qu'on peut s'en tenir à l'ancien texte du Conseil-exécutif qui ne parle pas du

district de Laufon, et à ce moment, nous ne demanderons pas non plus qu'on y ajoute celui de Bienne. Si les habitants de l'ancien canton sont soucieux, les Biennois ne le sont pas moins, et si on leur garantit que des dispositions particulières seront édictées pour leur ville, ils pourront d'autant plus facilement accepter les modifications constitutionnelles qui leur sont proposées.

Kohler (Bienne). MM. Meyer et Gullotti ont dit que c'est avant tout pour des raisons psychologiques qu'ils s'opposent à la mention du cas particulier de Bienne à l'article 22. Je crois qu'ils auraient dû réfléchir plus tôt et se rendre compte qu'en proposant en commission la suppression de la mention du district de Bienne, ils donnaient au problème une importance qu'il n'a pas. Ils nous obligent aujourd'hui à corriger la décision de la commission et à demander qu'on en revienne au texte proposé par le gouvernement, qui était conforme à sa déclaration selon laquelle il existe deux cas particuliers dont il faut tenir compte: celui du Laufonnais et celui de Bienne, déclaration qu'il a réitérée aujourd'hui.

Brusquement, la commission a éliminé la mention du district de Biene, prétendument pour des raisons psychologiques, créant ainsi un nouveau problème. Je suis prêt à renoncer à ma proposition à la condition que soit supprimée également la mention du district de Laufon à l'article 22, étant entendu que le statut du Jura contiendra des dispositions particulières le concernant. Dans le cas contraire, je maintiens ma proposition tendant à ce que l'on ajoute, sous lettre b), les mots «et le district de Bienne».

Nobel, rapporteur. La proposition de M. Kohler me met dans une situation un peu embarrassante, car comme Biennois, je serais assez enclin à y souscrire. Cependant, comme président de la commission, je dois vous demander de la rejeter.

Le retour au texte du gouvernement a été discuté au sein de la commission paritaire. M. Gullotti notamment s'était demandé s'il n'était pas préférable de supprimer les mots «et le district de Bienne». La commission paritaire, qui a siégé le 24 novembre, a alors invité M. Stähli, maire de Bienne, à prendre contact avec le conseil municipal de Bienne avant la séance de la commission parlementaire, qui a eu lieu le 2 décembre, afin de connaître son opinion. Or, lors de la séance de la commission parlementaire, M. Stähli s'est rallié à la proposition tendant à la suppression des mots «et le district de Bienne», à la condition que le gouvernement déclare que le cas de Bienne est un cas particulier et qu'il mérite, le cas échéant, d'être traité d'une manière particulière. Cette déclaration, le gouvernement est prêt à la faire, si bien qu'il ne subsiste aucune divergence.

Il faut éviter de donner au cas de Bienne une importance qu'il n'a pas. Je vous invite en conséquence à vous rallier à la décision de la commission unanime, à laquelle, je le répète, les autorités biennoises se sont ralliées par la voix de leur maire, M. Stähli, et à adopter l'article 22 tel qu'il vous est soumis, après que le porte-parole du gouvernement se sera exprimé encore une fois à ce sujet.

Bauder, Regierungsrat, Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Als ehemaligem Bieler hat es mir sehr gut gefallen, dass hier Biel erwähnt war. Ich war sogar nicht ganz unschuldig daran, dass dieser Zusatz hinein kam. Nun haben aber die Paritätische und die Parlamentarische Kommission lange hierüber beraten und Biel wieder gestrichen. Die Regierung hat sich ihren Beschlüssen angeschlossen, und ich habe hier nun den Antrag der Regierung zu vertreten.

Ich bitte Sie, aus der Erwähnung oder Nichterwähnung von Biel keine Kardinalfrage zu machen. Die Regierung hat in der ersten Lesung erklärt, und ich bin ermächtigt, das hier zu Protokoll nochmals zu erklären: Die Regierung anerkennt den Sonderfall Laufen und den Sonderfall Biel, und sie ist bereit, in ihrem Bericht mit Anträgen zu einem Jura-Statut dem Sonderfall Biel Rechnung zu tragen, weil der Sonderfall Biel, wie schon angetönt, je nach den Beschlüssen, die in der Plebiszitabstimmung in bezug auf den jurassischen Landesteil gefasst werden, akute Formen annehmen könnte, und wir in der Folge gezwungen wären, dem Sonderfall Biel besonders Rechnung zu tragen. Am Vorgehen gegenüber Biel ändert es gar nichts, ob wir es hier aufführen oder nicht. Damit sollten die Bieler zufrieden sein, denn es ist sicher, dass ihre besonders gelagerten Bedürfnisse speziell berücksichtigt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Kohler (Erwähnung des Amtsbezirks Biel in Art. 22): Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden: Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 2 lit. b

der Grosse Rat über den vom Regierungsrat ausgearbeiteten Bericht mit Anträgen über ein Jura-Statut, das die besonderen Verhältnisse des Amtsbezirks Laufen berücksichtigt, Beschluss gefasst hat.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wünschen Sie auf einen Artikel zurückzukommen? Es ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes: 156 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Donnerstag, 11. Dezember 1969, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Rohrbach

Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi, Braunschweig, Eggenberger, Freiburghaus (Rüfenacht), Frutiger, Grimm, Häberli, Haegeli (Tramelan), Hofmann (Burgdorf), Hügi, Kästli (Bolligen), Kohler (Huttwil), Krähenbühl, Parietti, Rychen, Schnyder, Wirz, Würsten; unentschuldigt abwesend ist Herr Delaplace.

Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen (Abänderung und Ergänzung)

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Seite 420 hievor)

(Siehe Nr. 65 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Nobel, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf verzichten, zu diesem Geschäft noch ein eigentliches Eintretensvotum abzugeben, da es um die zweite Lesung geht. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung hat sich, bis auf eine Ausnahme, nichts geändert. In Artikel 5bis Absatz 1 hat man lediglich beigefügt «oder an Stelle», so dass die Formulierung jetzt lautet: «Der Regierungsrat kann bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen neben oder an Stelle der Urnenabstimmung die briefliche Stimmabgabe anordnen». Man könnte das Gefühl bekommen, mit dieser Fassung wende man sich gegen einen Gedanken, der in der ersten Lesung klar zum Ausdruck gekommen ist, nämlich dass, wenn man schon die briefliche Stimmabgabe beschliesse, diese neben der Urnenabstimmung müsse stattfinden können. Mit dem Begriff «an Stelle» wird nun aber auch die Möglichkeit eröffnet, nur eine briefliche Stimmabgabe anzuordnen. Wie ist das zu verstehen? Ich muss hier etwas vorgreifen auf das Dekret, das wir nachher behandeln werden. Diese Bestimmung soll nur gelten für Fälle, wo man wegen einer Seuche oder Epidemie einen Wahlgang oder eine Abstimmung verschieben müsste, wenn für ein verseuchtes Gebiet nicht ausschliesslich die briefliche Stimmabgabe verfügt werden könnte.

Den anderen Fall betreffend die Frage des Plebiszits im Jura gemäss dem Zusatz zur Staatsverfassung, den wir gestern beraten haben, regelt der Artikel 2 des Dekretes.

Ich empfehle Ihnen somit, der kleinen Änderung, welche die Kommission einstimmig beschlossen hat, ebenfalls zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Ziffer 1 (Art. 5 Abs. 1)

Angenommen.

Ziffer 2 (Art. 5bis)

Schürch. Ich möchte hier nur eine kleine Klärung beantragen, die mir notwendig scheint, um eine Übereinstimmung zwischen dem Gesetz und dem Dekret zu bekommen. In Artikel 3 des Dekrets steht die Vorschrift, dass der Regierungsrat bestimmen kann, ob die Ermittlung der Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe durch die Stimmausschüsse der Gemeinden oder durch zentrale Stimmausschüsse eines oder mehrerer Amtsbezirke vorzunehmen sei. Mit diesem Gedanken sind wir sicher alle einverstanden. Die Regierung soll in einem oder mehreren Amtsbezirken zentrale Stimmausschüsse bestellen können. Da wir aber die Regierung nicht darin einschränken wollen, dass es nur einen zentralen Stimmausschuss geben kann, beantrage ich Ihnen, in Artikel 5bis Absatz 2 das Wort «einem» zu streichen und die Mehrzahlform zu wählen, so dass die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem Dekret lauten würde: «... Dabei kann vorgesehen werden, dass die Stimmen zentralen Stimmausschüssen für einen oder mehrere Amtsbezirke ...».

Schaffter. L'article 5 dispose que «dans les votations et élections, le Conseil-exécutif a la faculté d'instituer le régime du vote par correspondance en lieu et place du scrutin aux urnes ou parallèlement à lui». Le Conseil-exécutif pourra donc décréter soit le vote au scrutin des urnes seul, soit simultanément ce vote et le vote par correspondance. Or, comme j'ai déjà eu l'occasion de le souligner à d'autres occasions, le vote par correspondance joue pratiquement le même rôle que le vote par procuration. Ce dernier fait par conséquent double emploi et si nous le maintenons, nous compliquons inutilement la procédure. C'est pourquoi je propose que si le vote par correspondance est institué parallèlement au scrutin par les urnes, la possibilité de voter par procuration soit supprimée. Je dépose donc une proposition d'amendement tendant à ajouter à la fin du chiffre 1 de l'article 5bis, après les mots «ou parallèlement à lui», la phrase suivante: «Dans ce dernier cas, le vote par procuration ne serait pas autorisé».

Nobel, Präsident der Kommission. Dem Antrag Schürch kann man sicher zustimmen. Ich glaube, es ist richtig, auch im Gesetz hier die Mehrzahlform zu wählen. Ich kann natürlich dazu jetzt nicht im Namen der Kommission sprechen, aber ich nehme an, dass die Kommission dem Antrag des Herrn Schürch nicht opponiert, handelt es sich doch eher um eine redaktionelle Angelegenheit.

Nun zur Frage, die Herr Schaffter aufwirft:

La question de la suppression du vote par procuration ne peut pas être examinée dans le cadre de la modification de la loi sur les votations et élections, car nous ne l'avons pas examinée en commission.

La proposition de M. Schaffter se justifie à certains égards, mais seulement dans le cas où le vote par correspondance est institué. Dans tous les autres cas, le vote par procuration doit être maintenu pour que les infirmes, les personnes alitées, etc. puissent exercer leur droit de vote. Cependant, je me demande s'il est nécessaire d'introduire dans la loi une disposition précisant que le vote par procuration n'est pas autorisé lorsque l'électeur est autorisé à voter par correspondance. Je n'y verrais personnellement pas d'objection, pour autant qu'il soit maintenu dans tous les autres cas.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Schürch möchte ich ebenfalls nicht opponieren. Wir erzielen damit eine Übereinstimmung zwischen den beiden Texten, obschon meiner Auffassung nach auch die heutige Fassung kaum zu Schwierigkeiten Anlass gegeben hätte.

Was den Antrag Schaffter betrifft, ist mir momentan unbekannt, ob nicht die Bestimmung über die Stellvertretung im Gesetz geregelt ist. Wenn das nämlich der Fall wäre, könnten wir schon aus diesem Grunde das Dekret in diesem Punkt nicht ändern. Ich habe die betreffende Stelle bloss bis jetzt im Gesetz nicht gefunden.

Was im übrigen die Frage der Aufhebung der Stellvertretung anbelangt, haben wir darüber schon in der ersten Lesung, jedenfalls in der Kommission, gesprochen. Wir haben dann festgestellt, dass, gestützt auf eine Initiative, die im Jahre 1962 lanciert worden war, der Grosse Rat und der Souverän mit grossem Mehr die Abschaffung der Stellvertretung verworfen haben. Ich glaube deshalb nicht, dass wir jetzt im Dekret die Stellvertretung ohne weiteres ausschliessen könnten. Ohne dass ich diese Frage, die hier zum erstenmal aufgeworfen wird, näher studiert habe, möchte ich doch sagen, dass mir scheint, man sollte bei dieser Gelegenheit am Stellvertretungsrecht nichts ändern. Es würde sich dann so verhalten, dass auch bei der brieflichen Stimmabgabe das Stellvertretungsrecht ausgeübt werden kann. Man kennt ja übrigens im Gesetz die Beschränkung auf eine Stellvertretung.

Soeben sehe ich, dass die Stellvertretung in § 11 des Dekretes vom 11. Mai 1961 geregelt ist. Ich weiss aber immer noch nicht, ob nicht doch der Grundsatz bereits im Gesetz enthalten ist. Sofern es sich so verhalten sollte, dass die Stellvertretung lediglich im Dekret geregelt ist, wäre es an sich möglich, im vorliegenden Dekretsentwurf eine Änderung vorzunehmen. Wir haben die Frage aber, wie gesagt, in der Kommission nicht behandelt. Das Problem wurde bis jetzt auch nicht zur Diskussion gestellt. Bei der brieflichen Stimmabgabe wird man im übrigen, im Gegensatz zur Urnenabstimmung, auch besser überprüfen können, ob nur eine Stellvertretung ausgeübt wird, indem das Stellvertretungsformular dem Stimmkuvert beigelegt werden muss.

Ich bitte Sie somit, den Zusatzantrag des Herrn Schaffter abzulehnen.

Präsident. Regierung und Kommission stimmen dem Antrag Schürch zu. Wird der Antrag Schürch aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall; der Antrag Schürch ist angenommen.

Beschluss:

Art. 5bis Abs. 2

Ein Dekret ordnet die für solche Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen und das besondere Verfahren. Dabei kann vorgesehen werden, dass die Stimmen zentralen Stimmausschüssen für einen oder mehrere Amtsbezirke zuzustellen sind, die die abgegebenen Stimmen getrennt nach Gemeinden ihrer Herkunft auszuzählen haben.

Präsident. Will sich der Kommissionspräsident noch zum Antrag Schaffter äussern?

Nobel, Präsident der Kommission. Ich habe mich dazu schon geäussert. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Antrag nicht annehmen könnte. Herr Schaffter meint, wenn die briefliche Stimmabgabe beschlossen werde, könnte man für diesen Fall das Stellvertretungsrecht aufheben. Mir scheint das an sich tunlich zu sein; denn wer beispielsweise wegen Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit nicht stimmen kann, hat ja die Möglichkeit, das Stimmaterial der Post zu übergeben. In diesem Fall scheint mir das Stellvertretungsrecht überflüssig zu sein. Der Antrag Schaffter würde eine Vereinfachung bringen. Im Falle der Stellvertretung bei brieflicher Abstimmung würde es sich doch so verhalten, dass man in ein Stimmkuvert zwei Stimmzettel, zwei Stimmkarten und eine Stellvertretungsbescheinigung legen müsste. Dabei könnte das Stimmkuvert doch auch vom Stimmberechtigten selber versandbereit gemacht werden. Ich glaube somit, der Antrag Schaffter wäre geeignet, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Ich kann jetzt natürlich nicht für die Kommission sprechen. Als Kommissionspräsident könnte ich aber, wie gesagt, dem Antrag Schaffter zustimmen. Er brächte eine Vereinfachung des Verfahrens, und im übrigen geht es ja nicht darum, das Stellvertretungsrecht an sich aufzuheben, sondern es nur im Falle der brieflichen Stimmabgabe fallen zu lassen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin noch nicht ganz sicher, ob das Stellvertretungsrecht nicht im Gesetz geregelt ist. Dass es im Dekret enthalten ist, ist mir klar. Es könnte sich hier aber um eine Ausführungsbestimmung zum Gesetz handeln.

Meine Hauptbedenken gehen dahin, dass wir eine Bestimmung ins Dekret aufnehmen würden, die unter Umständen nicht gesetzeskonform wäre, und damit würden wir etwas rechtlich Unzulässiges schaffen. Sollte diese Materie tatsächlich im Gesetz nicht geregelt sein, würde rechtlich die Möglichkeit bestehen, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Nachher stellt sich die Frage: Ist materiell überhaupt noch eine Berechtigung für die Stellvertretung vorhanden? Die Stellvertretung ist in § 11 des Gesetzes wie folgt umschrieben: «Stellvertretung ist gestattet in folgenden Fällen: wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, wenn er krank oder gebrechlich ist, wenn seine Wohnung mehr als 5 km vom Wahlraum entfernt liegt, wenn er am Abstimmungstag vom Abstimmungskreis abwesend ist.» Ich muss tatsächlich zugeben, dass die hier aufgeführten Gründe, welche die Stellvertretung rechtfertigen, bei der brieflichen Stimmabgabe nicht mehr gegeben sind. Ich komme deshalb zum Schluss, dass man den Antrag Schaffter vielleicht doch annehmen könnte. Er bringt bei der brieflichen Abstimmung keine Verschlechterung zulasten des einzelnen Stimmberechtigten im Vergleich zur Urnenabstimmung mit dem Stellvertretungsrecht.

Schürch. Ich möchte Sie doch bitten, sich die Sache gründlich zu überlegen. Der Souverän hat die Abschaffung des Stellvertretungsrechts abgelehnt. Es wird nun argumentiert, wenn man die briefliche Stimmabgabe einführe, erübrige sich die Stellvertretung, da jeder Stimmberechtigte den Stimmzettel ausfüllen und zusammen mit der Ausweiskarte versandbereit machen könne. Ich möchte nun aber in diesem Zusammenhang folgende Frage stellen: Besteht nicht trotz der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe noch das Bedürfnis, selber zur Urne zu gehen bzw. jemand persönlich zur Urne zu schicken? Ich möchte Sie jedenfalls davor warnen, jetzt nur so im Handumdrehen eine Institution, die sich eingelebt hat, für den Fall der Einführung der brieflichen Stimmabgabe einfach abzuschaffen.

Gullotti. Es ist bedauerlich, dass ein solcher an und für sich begründeter Antrag erst in der zweiten Lesung gestellt wird. Man hätte die Möglichkeit haben sollen, diesen Antrag nach der ersten Lesung in der Kommission vorzuberaten. Nun gebe ich natürlich zu, dass es vorkommen kann, dass man erst in der zweiten Lesung auf etwas stösst, das einem vorher entgangen ist. Ich erachte es aber als ausserordentlich gefährlich, eine solche Materie einfach aus dem Handgelenk heraus zu ordnen. Selbstverständlich kann man sich auf den Standpunkt stellen, wenn die briefliche Stimmabgabe angeordnet werde, sei das Stellvertretungsrecht überflüssig. Es könnten aber doch Gründe eintreten, wie Herr Dr. Schürch schon angetönt hat, in denen jemand wünscht, eine Vollmacht zu erteilen. Praktisch wird sich natürlich nicht viel ändern; denn wenn die briefliche Stimmabgabe verfügt wird, wird die Stimmabgabe mit Vollmacht nur noch in vereinzelten Fällen vorkommen. Es kann aber ein unvorhergesehener Verhinderungsgrund eintreten oder der Fall, dass jemand während längerer Zeit abwesend ist und das Stimmmaterial beim Verlassen des Wohnortes noch nicht besass. Ich glaube deshalb, dass wir an der ursprünglichen Fassung festhalten sollten. Wir sollten uns auf alle Fälle davor hüten, mit dem Volkswillen in Widerspruch zu geraten, der im Gesetz klar zum Ausdruck gekommen ist.

Präsident. Trotzdem es sich hier bereits um die zweite Lesung handelt, glaube ich, ist es angezeigt, über diesen Artikel noch gründlich zu diskutieren.

Wisard. La proposition de M. Schaffter est justifiée, et j'avais l'intention d'intervenir dans le même sens que lui. Lorsque le peuple s'est prononcé en faveur du maintien du vote par procuration, il n'était pas encore question d'introduire le vote par correspondance dans la loi. J'appuie donc cette proposition.

M. Martignoni s'étonne qu'un député présente de nouvelles propositions en deuxième lecture. Si on ne peut même plus en présenter en deuxième lecture, il faut tout simplement supprimer cette dernière, car elle n'aurait plus de raison d'être.

Christen. Ich unterstütze ebenfalls die Argumente, die von den Herren Schürch und Gullotti ins Feld geführt worden sind. Es geht mit andern Worten um die Frage: Haben wir noch die Möglichkeit, die Sache in der uns zur Verfügung stehenden Zeit gründlich zu studieren? Ich habe mir folgendes überlegt: Jetzt beraten wir das Gesetz. Zu diesem Gesetz wird ein Ergänzungsantrag eingereicht, der an sich in einem Dekret geordnet ist, das heute nicht zur Diskussion steht. Um die Angelegenheit nicht übers Knie brechen zu müssen, bin ich der Meinung, in der jetzigen Gesetzesberatung sei auf den Ergänzungsantrag Schaffter nicht einzutreten. Damit soll aber nicht über eine endgültige Annahme oder Ablehnung des Antrages Schaffter befunden werden, sondern der Antrag Schaffter müsste im Zusammenhang mit dem Dekret über die Stellvertretung, das jetzt nicht zur Diskussion steht, geprüft werden. Nach dieser Gesetzesberatung werden wir noch das Dekret über die briefliche Stimmabgabe behandeln müssen. Auch dort wird der Antrag Schaffter heute nicht bereinigt werden können; ich möchte vielmehr die Justizdirektion bitten, den Vorschlag zu prüfen und dann gegebenenfalls eine Änderung des Dekretes über die Stellvertretung zu beantragen.

Siegenthaler. Ich sehe bei einer Aufhebung des Stellvertretungsrechts eine Einschränkung der Möglichkeit der Stimmabgabe für abgelegene Heimwesen, wo sich der nächste Briefkasten oder die nächste Poststelle vielleicht wesentlich weiter weg befindet als das Stimmlokal.

Martignoni. Es verhält sich so, wie Herr Kollege Gullotti gesagt hat. Wir stehen hier vor einer etwas unglücklichen Situation. Der Antrag Schaffter ist an und für sich sicher erwägenswert, wobei ich allerdings beifügen muss: Unbedingt vereinfachend würde er nicht wirken, denn wir würden damit schon wieder eine Ausnahmebestimmung zum Stellvertretungsrecht schaffen. Ich bin aber ebenfalls der Auffassung, die Sache sollte gründlich geprüft werden. Ich stimme Herrn Kollega Christen zu, dass wir darüber heute nicht entscheiden sollten, weder im Gesetz noch im Dekret. Wir dürfen es uns nicht leisten, aus dem Handgelenk heraus Gesetzgebung zu betreiben. Ich unterstütze somit die Anregung des Herrn Christen, den Antrag Schaffter für heute abzulehnen, sofern

sich Herr Schaffter nicht dem Antrag Christen anschliesst, und dass nachher die Regierung die Frage im Zusammenhang mit dem Dekret über die Stellvertretung neu prüft und allenfalls dem Grossen Rat Antrag stellt.

Nobel, Präsident der Kommission. Wenn es etwas nach Konfusion aussieht, so deshalb, weil zum Teil das Gesetz ins Dekret hineinspielt. Ich habe soeben noch mit dem Antragsteller, Herrn Schaffter, gesprochen. Ich bin nun der Meinung, dass es angezeigt wäre, seinen Vorschlag nicht ins Gesetz aufzunehmen. Es wäre dies schon abstimmungspolitisch von Vorteil. Wir würden dann nicht das Gesetz mit einer Sache belasten, die man ebensogut im Dekret regeln kann, dies umso mehr, als das Stellvertretungsrecht überhaupt jetzt schon in einem Dekret geregelt ist. Man könnte sich auch fragen, ob der Antrag Schaffter nicht bereits bei der anschliessenden Dekretsberatung wieder aufgenommen werden könnte und nicht erst im Dekret über das Stellvertretungsrecht; denn im Dekret, das heute noch behandelt werden wird, regelt man die briefliche Stimmabgabe. Dort könnte man sehr gut sagen: «In den Fällen gemäss Abschnitt I, Ziffern 1 und 2 des Gesetzes fällt das Stellvertretungsrecht dahin». Darüber könnte man diskutieren. Ich sehe wirklich nicht ein, dass es Gründe geben könnte, das Stellvertretungsrecht beizubehalten, wenn man die Möglichkeit hat, die Stimme brieflich abzugeben.

Herrn Siegenthaler möchte ich sagen, dass, wenn jemand schon im Stellvertretungsfalle das Stimmmaterial bei einem Stimmberechtigten abholt, er es sicher auch irgendwo der Post wird übergeben können.

Das Argument des Herrn Dr. Schürch, dass jemand seinen Stimmzettel nicht der Post anvertrauen, sondern zur Urne gehen will, kann man schon eher gelten lassen.

Ich glaube, das beste wäre es, wenn Herr Schaffter seinen Antrag zum Gesetz zurückzöge. Dann können wir die Gesetzesvorlage, der das Volk wird zustimmen müssen, ohne abstimmungspolitische Belastung verabschieden. Den Antrag Schaffter könnte man dann bei der Dekretsberatung wieder aufnehmen.

Schaffter. Je ne veux pas reprendre tous les arguments qui ont été invoqués à l'encontre de ma proposition et me bornerai à répéter que je ne mets pas en cause le principe même du vote par correspondance. Il me semble simplement, du moment que l'électeur pourra exprimer son vote par les urnes ou par correspondance, qu'il n'est pas nécessaire de lui offrir une troisième possibilité de s'exprimer. En supprimant le vote par procuration dans le cas où le vote par correspondance est institué, on ne limite nullement ses possibilités de voter comme le craint M. Schürch. Il a cité le cas des personnes qui, au dernier moment, sont empêchées de se rendre aux urnes. Son souci est légitime, mais ce cas se présente vraiment très rarement et on ne peut pas, pour sauver le dernier votant, charger exagérément la procédure de vote.

Pour le surplus, je retire mon amendement comme le suggère M. Nobel, en me réservant de le présenter de nouveau dans le cadre de la discussion du projet de décret, mais à la condition que le Grand Conseil et le gouvernement acceptent de le discuter à ce moment-là.

Präsident. Herr Schaffter zieht seinen Antrag zurück, wenn er die Zusicherung erhält, dass wir darauf bei der Behandlung des Dekretes zurückkommen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Fall habe ich nichts mehr beizufügen.

In der Zwischenzeit haben wir auch noch einwandfrei abklären können, dass das Stellvertretungsrecht einzig im Dekret und nicht im Gesetz geregelt ist.

Präsident. Die Regierung und der Kommissionspräsident sind damit einverstanden, den Antrag Schaffter zum Gesetz fallenzulassen und bei der Beratung des Dekretes darauf zurückzukommen.

Wie mir Herr Schaffter soeben mitteilt, zieht er seinen Antrag zurück. Der Artikel 5bis ist somit gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommission und mit der von Herrn Schürch vorgeschlagenen redaktionellen Modifikation angenommen.

Angenommen. (abgeändert)

Ziffer 3 (Art. 22 Ziff. 6)

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes 143 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die briefliche Stimmabgabe

(Siehe Nr. 64 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Nobel, Präsident der Kommission. Der vorliegende Dekretsentwurf enthält die Ausführungsbestimmungen zum soeben verabschiedeten Gesetz. Es wurde ja gewünscht, das Dekret vor der Schlussabstimmung über das Gesetz zu kennen. Das ist nun geschehen.

Ich möchte, ohne ein langes Eintretensreferat zu halten, dem Rate einfach empfehlen, auf die Beratung des Dekretsentwurfes einzutreten, wie dieser aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist.

Was die Frage anbelangt, die Herr Schaffter bei der Gesetzesberatung aufgeworfen hat, glaube ich, könnten wir seinem Vorschlag Rechnung tragen durch die Aufnahme einer Übergangsbestimmung am Schluss des Dekrets unter einem Abschnitt IV. Dort müsste darauf hingewiesen werden, dass das Dekret über das Stellvertretungsrecht in dem Sinne abzuändern sei, dass das Stellvertretungsrecht bei Durchführung der brieflichen Stimmabgabe dahinfalle. Es wäre dies auch nach Meinung des Herrn Staatsschreibers und des Herrn Justizdirektors das richtige Vorgehen, sofern der Rat dem Antrag Schaffter an sich zustimmen kann.

Über den Inhalt des Dekrets ist schon viel gesprochen worden. Es enthält alle Bestimmungen, die notwendig sind, um die briefliche Stimmabgabe in jedem einzelnen Fall zu regeln. Ich möchte einzig darauf hinweisen, dass es in Artikel 1 heisst: «Der Regierungsrat kann für kantonale Wahlen und Abstimmungen neben oder an Stelle der Urnenwahl oder -abstimmung die briefliche Stimmabgabe anordnen, wenn . . .». Die Meinung war die, dass selbstverständlich bei einer Abstimmung nach Artikel 1 Ziffer 2, bei der die Ausübung des freien und geheimen Stimm- und Wahlrechts ernstlich gefährdet erscheint, der Urnengang gesichert sein muss. Deshalb hat man den Begriff «neben oder an Stelle» aufgenommen. Hier kann neben der Urnenabstimmung oder -wahl auch die briefliche Stimmabgabe beschlossen werden. Allein der Begriff «an Stelle» würde sich dagegen nur auf die Fälle beziehen, wo wegen Seuchen oder Epidemien keine Urnenabstimmung durchgeführt werden könnte. Es scheint mir richtig zu sein, dass z. B. im Falle von Maul- und Klauenseuche der Regierungsrat für bestimmte Gemeinden oder ein bestimmtes Gebiet nur die briefliche Stimmabgabe anordnen kann. Man wird dann nicht wegen eines Seuchenzuges eine kantonale Abstimmung, die vielleicht dringlich ist, verschieben müssen.

Ich bitte Sie, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Klopfenstein. Ich habe eine Frage zu stellen: Wie verhält es sich in bezug auf die Kosten für den Versand des Stimmaterials durch die Post? Kann das Stimmaterial von Gesetzes wegen gratis verschickt werden oder entrichtet der Kanton der Post dafür eine Entschädigung? Und wie verhält es sich in bezug auf die Gemeinden, besonders dann, wenn der Kanton einer Gemeinde gegenüber die briefliche Stimmabgabe, vielleicht entgegen dem Willen der Gemeindebehörden, anordnet? Wer trägt hier die Portokosten?

Schaffter. Tout à l'heure, je me suis réservé de reprendre ma proposition d'amendement le moment venu. Le président de la commission suggère de faire figurer cette disposition dans les dispositions transitoires et finales. Je lui laisse le soin, si elle est acceptée par le Grand Conseil, de la placer à l'endroit le mieux approprié.

Krauchthaler. Ich habe vorhin den Herrn Kommissionspräsidenten vielleicht nicht ganz richtig verstanden. Meine Meinung geht dahin: In Fällen, wo man an Stelle der Urnenabstimmung die briefliche Stimmabgabe verfügt, z. B. in Seuchengebieten, kann man selbstverständlich auf die Stellvertretung verzichten. Sie wäre hier praktisch nicht mehr durchführbar. Wenn wir aber aus andern Gründen neben der Urnenabstimmung auch die briefliche Stimmabgabe gestatten, dann sollte man am Stellvertretungsrecht für die Urnenabstimmung festhalten; denn die briefliche Stimmabgabe ist zeitlich beschränkt, während der Stimmbürger bei der Urnenabstimmung bis am Sonntagnachmittag um 13.30 oder 14.00 Uhr stimmen kann. Gerade in den abgelegenen bäuerlichen Gebieten beschäftigt man sich nicht schon am Mittwoch oder Donnerstag mit der Stimmabgabe, sondern dazu hat man erst am Samstagabend oder am Sonntag Zeit. Ich möchte diese Auffassung bereits in der Eintretensdebatte deponieren.

Nobel, Präsident der Kommission. Zum Votum des Herrn Krauchthaler möchte ich lediglich bemerken, dass es dem Rat zustehen wird, in dieser Frage einen Entscheid zu fällen. Natürlich kann man sagen, dass, wenn die Urnen offen sind und der Stimmbürger sich erst am Samstagabend oder am Sonntag mit der Stimmabgabe befasst, im Verhinderungsfall nur die Stellvertretung in Frage kommt. Das ist eine Meinung, die man vertreten kann und worüber der Rat dann zu entscheiden haben wird.

Dagegen möchte ich Herrn Schaffter folgendes antworten:

Nous avons trouvé la solution. Le texte proposé par M. Schaffter, qui a été traduit et dont M. le chancelier va vous donner lecture, figurera, s'il est accepté, sous chiffre IV.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Eintreten habe ich nur einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Man hat in der ersten Lesung die Voraussetzungen, unter denen die briefliche Stimmabgabe angeordnet werden kann, aus dem Gesetz gestrichen und sie ins Dekret verwiesen. Den ursprünglichen Text, wie er im Gesetz stand, haben wir etwas modifiziert und auch differenziert. Es sind nun im Artikel 1 die beiden Fälle auseinandergehalten, nämlich der Fall höherer Gewalt und der Fall, wo die freie und geheime Ausübung des Stimmrechts ernstlich gefährdet erscheint. Zu den in Artikel 1 Ziffer 1 aufgezählten Fällen höherer Gewalt ist zu sagen, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist. In allen Fällen höherer Gewalt könnte der Regierungsrat neben oder an Stelle der Urnenwahl oder -abstimmung die briefliche Stimmabgabe anordnen. Wenn infolge höherer Gewalt die Stimmbürger eines bestimmten Gebietes oder einzelner Gemeinden nicht zur Urne gehen können, muss ein Ersatz gesucht werden. Hier ist zweifellos mit der brieflichen Stimmabgabe die Lösung einwandfrei gefunden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 ist folgendes zu sagen: Diese Bestimmung deckt sich genau mit der seinerzeitigen Litera b des Gesetzes. Ich glaube, ich brauche dazu keine langen Ausführungen zu machen. Dieser Fall der ernstlichen Gefährdung der freien und geheimen Ausübung des Wahl- und Stimmrechts betrifft insbesondere die Abstimmungen, wie sie nachher unter Artikel 2 Absatz 2 näher umschrieben sind. Sodann ging es auch dar-

um, das Gebiet zu bestimmen. Sie wissen, dass diesbezüglich in der Kommission verschiedene Auffassungen vertreten wurden. Insbesondere wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, man möchte, namentlich wenn für den Landesteil Jura die briefliche Stimmabgabe angeordnet werden sollte, die verschiedenen Gebiete nicht unterschiedlich behandeln. Wir haben diesem Wunsch in Artikel 2 Absatz 2 Rechnung getragen, wo gesagt wird, dass bei Volksbefragungen und Wahlen gemäss Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteils die briefliche Stimmabgabe nur für das ganze Gebiet verfügt werden kann, in welchem die Volksbefragungen und Wahlen stattfinden. Im übrigen steht in Artikel 2 Absatz 1, dass, abgesehen von der Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2, die briefliche Stimmabgabe für den ganzen Kanton oder für bestimmte, nach Gemeinden oder Amtsbezirke zu bezeichnende Teile desselben angeordnet werden kann. Zuständig ist der Regierungsrat. Ihm werden durch die Umschreibung dieser Voraussetzungen gewisse Grenzen gesetzt. Im übrigen wird er nach seinem Ermessen, nach Abklärung und Würdigung des Sachverhaltes, im einzelnen Fall entscheiden müssen.

Sodann war die Frage der Stimmausschüsse und der Stimmbüros zu regeln. Man musste sich Rechenschaft geben, wie sich das Verfahren abspielt. Es werden hier zwei Fälle unterschieden, nämlich einmal der Fall, wo man als Stimmbüro das Stimmregisterbüro der Gemeinde bezeichnen kann. In diesem Fall sind die betreffenden Stimmkuverts an das Stimmregisterbüro der Gemeinde zu schikken. Das würde dann zutreffen, wenn die briefliche Stimmabgabe gemeindeweise angeordnet würde. Der andere Fall würde eintreten, wenn man einen oder mehrere Amtsbezirke zusammenfassen müsste. Hier müsste man dann natürlich eine neue Organisation schaffen und entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung haben, die schon vor der Auszählung durch das Stimmbüro durch jemanden zu besetzen wären, der die Stimmkuverts in Empfang nähme und nach Gemeinden sortieren würde. Es ist auch der Regierungsrat, der die Mitglieder der zentralen Stimmausschüsse ernennen würde.

Es ist einmal auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Regierung Verbindung mit den politischen Gruppen und Parteien aufnehmen würde, damit nicht der Eindruck entstehen könne, die Regierung würde gewissen Gegebenheiten nicht oder ungenügend Rechnung tragen und damit könnte eine gewisse Kontrolle nicht ausgeübt werden, die heute bei den Stimmausschüssen der Gemeinden darin besteht, dass in diesen Ausschüssen Vertreter der verschiedenen politischen Parteien tätig sind. Zu dieser Frage kann ich folgendes sagen: Sie wissen, dass man im Verfassungszusatz vorgesehen hat, dass der Regierungsrat mit dem Bundesrat zur ordnungsgemässen Durchführung gewisser Abstimmungen Verbindung aufnehmen werde. Ich glaube, auch hier würde sich die Frage stellen, ob man solche zentrale Stimmausschüsse in Verbindung mit dem Bundesrat durch ausserkantonale Leute besetzen sollte, eventuell unter Beizug der Regierungsstatthalter der in Frage stehenden Bezirke. Ich kann hier die Zusicherung abgeben, dass die Regierung darüber wachen würde, dass nach dieser Richtung keine berechtigte Kritik angebracht werden könnte.

Wir haben auch den Bemerkungen in bezug auf einen Missbrauch Rechnung getragen, und zwar im Artikel 4. Wir werden darauf zu sprechen kommen. Dort wird jedes Einsammeln von Stimm- oder Wahlzetteln sowie von Ausweiskarten, Stimmkuverts oder Zustellungskuverts vor, während oder nach der Abstimmung oder Wahl verboten, aus der Überlegung heraus, dass sonst der Zweck, den wir mit diesem Dekret erreichen wollen, in Frage gestellt werden könnte. Wenigstens ist dies eine Bestimmung, die mithelfen kann, dem Missbrauch zu steuern und damit den Zweck zu erreichen, den man anvisiert. Die übrigen Bestimmungen geben in der Eintretensdebatte zu keinen Bemerkungen Anlass.

Über die von Herrn Grossrat Schaffter aufgeworfene Frage werden wir noch reden müssen. Das Problem wird grundsätzlich und genau geprüft werden müssen, damit die Lösung dann auch den Gegebenheiten angepasst ist.

Noch eine letzte Bemerkung zur Frage der Portokosten, die von Herrn Klopfenstein aufgeworfen wurde: Diese Frage wird durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt. Man wird mit der Post ein Pauschalabkommen treffen müssen, so dass für die Stimmberechtigten und die Behörden, die das Stimmaterial verschicken müssen, keine Kosten entstehen werden. Die Einzelheiten bleiben noch zu regeln. Ich glaube aber, dass wir Herrn Klopfenstein in diesem Sinne eine Zusicherung abgeben können.

Ich bitte Sie, auf die Beratung des Dekretsentwurfes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Nobel, Präsident der Kommission. Meine Bemerkungen zum Artikel 1 habe ich bereits in meinem Eintretensvotum angebracht. Wie Herr Regierungsrat Jaberg ausgeführt hat, haben wir die Bestimmungen dieses Artikels aus dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates zum Gesetzestext übernommen.

Gassmann. Il semble que l'introduction dans la loi du principe du vote par correspondance généralisé soit en contradiction avec la doctrine. J'ai sous les yeux un avis de droit rédigé en son temps par M. Castella, ancien juge fédéral. Il y est relevé entre autres que dans ce système, la sécurité du vote n'est pas garantie dans la même mesure que dans la procédure de vote ordinaire. Cet auteur considère que des pressions et des contrôles peuvent être exercés et que le secret du vote notamment n'est pas aussi bien garanti que dans le système des urnes.

Le Conseil-exécutif propose d'instituer le vote par correspondance notamment en cas de troubles ou dans des circonstances tout à fait particulières, par exemple lorsque l'exercice du droit de vote par les urnes ne peut pas être dans tous les cas

garanti. Or, il semble que dans ce cas, le système du vote par les urnes doive prévaloir, car il appartient à l'Etat de garantir le libre exercice du droit de vote lorsqu'il est à craindre que des citoyens ne puissent pas exprimer librement leur volonté.

D'autre part, il résulte de cet article que le Conseil-exécutif est seul compétent pour décider l'application du vote par correspondance. Il semble que le Grand Conseil devrait s'entourer de certaines garanties afin que le Conseil-exécutif ne prenne pas le prétexte d'un incident mineur pour autoriser le vote par correspondance, par exemple si quelques gosses lancent un pétard le jour du Premier août. C'est pourquoi je propose l'adjonction d'un alinéa 3 qui aurait la teneur suivante: «Un recours de droit public demeure réservé contre toute décision du Conseil-exécutif qui pourrait paraître arbitraire». Il importe de se prémunir contre toute décision arbitraire éventuelle. Je ne suis pas juriste et laisse aux nombreux juristes qui siègent dans cette assemblée le soin de modifier éventuellement ce texte, tout en en retenant le principe.

Schindler. Tagtäglich erreichen Millionen von Postsendungen ihren Empfänger. Wenn es gelegentlich auch etwas länger geht, als gewünscht, so erreichen doch die Postsendungen normalerweise ihren Bestimmungsort. Es liegt somit auf der Hand, dass man das zuverlässige Hilfsmittel der Post auch bei Volksabstimmungen und Wahlen zu verwenden versucht, wo dies zweckmässig erscheint. Wo ist dies nun der Fall? Auch da haben wir gewisse Erfahrungen, z. B. aus dem Militärdienst. Wenn alle Kontakte zu einer Einheit verloren sind, so findet der «Feldpösteler» die Einheit immer noch!

Es scheint mir durchaus klar zu sein, dass man in Fällen von Seuchen, Epidemien, Katastrophen usw. gemäss Artikel 1 Absatz 1 die Post anstelle der Urnenwahl oder -abstimmung einsetzt. Fragwürdiger ist das Wort «an Stelle» natürlich in bezug auf Artikel 1 Absatz 2. Hier geht es um den Fall, wo der Stimmbürger aus politischen Gründen an der freien Ausübung seines Stimm- und Wahlrechts gehindert wird. Man hat hier eine gewisse Terrorsituation im Auge. Nun glaube ich aber nicht, dass in einem solchen Fall die Terroristen vor einer Behinderung der Post zurückschrecken würden. Es wäre daher falsch, den Eindruck aufkommen zu lassen, mit der brieflichen Stimmabgabe allein sei jeder Missbrauch unmöglich und die Geheimhaltung voll gewährleistet. Ich glaube, dass die Schaffung von Terrorsituationen weniger dem Zweck dient, den Urnengang zu stören, als vielmehr, sich beispielsweise einzelne Adressen politischer Gegner zu verschaffen. Wenn man sich den langen Weg vorstellt, den ein Brief durchläuft, bis er am Bestimmungsort ankommt, scheint es mir wichtig zu sein, dass man auch diese Schwierigkeiten sieht. Ich war deshalb froh, vom Herrn Kommissionspräsidenten zu hören, dass für den Fall von Terrorsituationen nicht die briefliche Stimmabgabe allein verfügt werden müsse, sondern dass daneben auch die Urnenabstimmung durchgeführt werden soll. Es ist klar, dass in einer Terrorsituation der einzelne Bürger, der zur Urne geht, möglicherweise ein Risiko läuft. Wir dürfen aber den Bürger, der dieses Risiko auf sich nehmen will, nicht am Gang zur Urne hindern. Eine Terrorsituation ist übrigens eine Situation, die einem demokratischen Staat nicht angemessen ist.

Der Text, wie er in Artikel 1 vorliegt, lässt der Regierung allerdings freiere Hand, als es der Herr Kommissionspräsident heute morgen unter zweien Malen dargelegt hat. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, der Begriff «neben» beziehe sich immer nur auf den Fall von Artikel 1 Ziffer 2, während mit dem Begriff «an Stelle» die Fälle von Artikel 1 Absatz 1 gemeint seien. Ich wäre dankbar, wenn sich die Regierung zu dieser Frage noch äussern würde. Ich verzichte darauf, einen Antrag zu stellen, um die Regierung nicht einzuengen. Es ist mir klar, dass es auch Fälle geben kann, wo man sogar für den Fall von Artikel 1 Ziffer 2 möglicherweise an Stelle der Urnenabstimmung eine briefliche Stimmabgabe anordnen müsste, z. B. dann, wenn ein Stimmausschuss streiken würde.

Ich wäre also froh, eine Zusicherung zu bekommen, dass man sich dieses Problems bewusst ist. Im übrigen hoffe ich, dass es nie dazu kommen wird, dass wir im Kanton Bern wegen ernstlicher Gefährdung der freien und geheimen Ausübung des Wahl- und Stimmrechts die briefliche Stimmabgabe anordnen müssen.

Nobel, Präsident der Kommission. Zu den Ausführungen des Herrn Schindler möchte ich lediglich bemerken, dass seine Meinung auch derjenigen des Regierungsrates und der Kommission entspricht. Die Regierung wird vor dem Rat eine Erklärung zur Interpretation dieses Textes abgeben, so dass man in bezug auf dessen Anwendung alle Garantien haben wird.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anregung des Herrn Grossrat Gassmann betrifft, dem Artikel 1 einen Absatz 3 beizufügen, scheint mir das überflüssig zu sein. Es ist selbstverständlich, dass jede Verfügung des Regierungsrates mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden kann mit der Begründung, der Regierungsrat habe eine Bestimmung willkürlich angewandt. Es ist deshalb nicht notwendig, eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetz oder im Dekret selber aufzunehmen. Es ergibt sich dies aus der Bundesgesetzgebung, insbesondere aus dem Artikel 4 der Bundesverfassung. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in ein Dekret würde auch jeder bisherigen Übung widersprechen. Man müsste dann nämlich praktisch in jedes Gesetz, in dem irgendeine Behörde eine Entscheidungsbefugnis hat, einen solchen Hinweis aufnehmen.

Zur Auffassung, die der heutige Bundesrichter Castella in bezug auf die Vor- und Nachteile – insbesondere die Nachteile – der schriftlichen Stimmabgabe geäussert hat, ist zuzugeben, dass diese Ansicht nicht von der Hand zu weisen ist. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass hier gewisse Missbräuche möglich sind. Mit dem Artikel 4 möchten wir von vorneherein einem der Hauptmissbräuche durch ein Verbot und entsprechende

Strafandrohungen begegnen. Im übrigen sind ja das Stimmgeheimnis und die Stimmfreiheit bei der brieflichen Stimmabgabe sicher gewährleistet. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungsvorschriften in den Artikeln 5 ff., aber auch auf den Artikel 3. Es verhält sich so, dass das Stimmkuvert verschlossen ins Zustellungskuvert gelegt wird und dass der Stimmausweis separat dem Zustellungskuvert beigefügt wird. Auf dem Stimmbüro werden dann die Stimmkuverts und die Stimmausweise getrennt, und wenn das Stimmkuvert geöffnet wird, befindet sich der Stimmausweis nicht mehr dabei. Es kann also im Stimmausschuss, wenn er sich korrekt verhält, niemand feststellen, wie ein Stimmbürger gestimmt hat. Was ausserdem die Stimmfreiheit betrifft, wird gerade in den hier anvisierten Fällen von Artikel 1 Ziffern 1 und 2 eine Erweiterung durch die briefliche Stimmabgabe mittelst der Post bezweckt. Auch die Möglichkeit der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in Fällen höherer Gewalt soll dadurch gewährleistet werden. Ich glaube, diesbezüglich kann man sagen, dass das Dekret in seiner jetzigen Fassung ein Optimum bringt und dass alles eingebaut wurde, was man einbauen konnte, um die erwähnten Nachteile zu eliminieren.

Was die Ausführungen des Herrn Grossrat Schindler anbelangt, bin ich gerne und ohne weiteres bereit, auch vom Regierungsratstisch aus die Erklärung abzugeben, dass insbesondere in den Fällen von Artikel 1 Ziffer 2 es sich praktisch immer so verhalten wird, dass neben der brieflichen Stimmabgabe auch die Urnenabstimmung angeordnet werden wird. Nur in ganz aussergewöhnlichen Fällen, wovon Herr Grossrat Schindler einen erwähnt hat, wird man unter dem Zwang der Umstände anstelle der Urnenabstimmung die briefliche Stimmabgabe verfügen. Es ergibt sich dies meines Erachtens unter anderem ja auch noch aus dem heute geltenden Gesetz, wo festgelegt ist, dass das Urnensystem das normale Abstimmungssystem ist und dass Abweichungen davon mittelst brieflicher Stimmabgabe nur soweit zuzulassen sind, als dies durch die ausserordentlichen Umstände notwendig ist.

Le président. Je demande M. Gassmann, s'il maintient sa proposition.

Gassmann. Non.

Präsident. Damit ist zu Artikel 1 kein Antrag gestellt.

Angenommen.

Art. 2

Nobel, Präsident der Kommission. In Artikel 2 haben wir dem Wunsch des Grossen Rates Rechnung getragen, dass bei Volksbefragungen und Wahlen gemäss Zusatz zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteils die briefliche Stimmabgabe nur für das ganze Gebiet beschlossen werden kann und nicht etwa nur für einzelne Gemeinden oder Amtsbezirke.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Dübi. Wir haben von Herrn Justizdirektor Jaberg gehört, dass die Ausübung des geheimen Stimm- und Wahlrechts nicht nur durch die briefliche Stimmabgabe gewährleistet werden soll, sondern dass man dieses Recht noch zusätzlich sichern möchte, indem man im Artikel 4 jedes Einsammeln von Stimm- oder Wahlzetteln verbietet. Da diese Bestimmung im Dekret über die briefliche Stimmabgabe enthalten ist, scheint es mir klar zu sein, dass dieses Verbot nur für den Fall der brieflichen Stimmabgabe gilt. Wer als Parteifunktionär bereits mit Wahlen und Abstimmungen zu tun hatte, weiss, dass dem Einsammeln von amtlichen Stimm- oder Zustellungskuverts eine ausserordentlich grosse Bedeutung zukommt und dass die Meinungen darüber, ob das zulässig sei oder nicht, stark auseinandergehen. Es gibt viele, die finden, es handle sich hier bereits um eine Verletzung des geheimen Stimm- und Wahlrechts. Ich könnte mir nun gut vorstellen, dass, nachdem wir eine solche Ausführungsbestimmung zum Gesetz von 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen erlassen haben, vielleicht später eine Ortspolizeibehörde bei der Konsultation des Dekretstextes der Meinung sein könnte, es handle sich hier um ein generelles Verbot, das auch für die normalen Urnengänge Gültigkeit besitze. Um diesbezüglichen Schwierigkeiten, Rekursen und Beschwerden vorzubeugen, möchte ich diesen Fall hier klarstellen. Ich verzichte zwar darauf, hier noch eine Ergänzung des Textes zu beantragen, indem man ausdrücklich sagen würde, im Fall der brieflichen Stimmabgabe sei jedes Einsammeln von Stimm- oder Wahlzetteln sowie von Ausweiskarten, Stimmkuverts oder Zustellungskuverts vor, während oder nach der Abstimmung oder Wahl verboten. Ich glaube, es genügt, wenn man auf die Gesetzesmaterialien zurückgreifen kann, d. h. auf unsere Beratungen und das Protokoll. Ich bitte daher die Regierung oder den Kommissionspräsidenten, in einer Erklärung ausdrücklich festzustellen, dass dieses Einsammlungsverbot nur gilt im Falle der brieflichen Stimmabgabe und nicht bei normalen Urnengängen.

Jardin. C'est ici que la proposition de M. Schaffter prend toute sa valeur. Si on ne peut plus recueillir des bulletins et des cartes de vote pour le vote par procuration, il faut le préciser à l'article 4.

D'autre part, le mot «après» m'inquiète un peu, car en tant que pédagogue, il m'arrive souvent de recueillir des bulletins de vote pour les utiliser comme matériel dans le cadre des cours d'instruction civique. Ce n'est pas après les votations qu'il faut interdire la récolte des bulletins de vote, mais plutôt à la sortie du local de vote, et on doit pouvoir les recueillir et en disposer librement un certain temps après la votation.

Nobel, Präsident der Kommission. Was die Anfrage von Herrn Dübi betrifft, ist seine Interpretation durchaus richtig, indem wir hier ja das Dekret über die briefliche Stimmabgabe behandeln. Es ist dies schon im Titel des Dekrets enthalten. Es ist deshalb eindeutig klar, dass sich auch die Strafbestimmungen nur auf das briefliche Abstimmungs- und Wahlverfahren beziehen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Erklärung betrifft, die Herr Grossrat Dübi wünscht, kann ich mich ohne weiteres den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen. Die Bestimmung von Artikel 4 gilt nur für die briefliche Stimmabgabe, wie sie im vorliegenden Dekret geregelt ist.

Auf die Frage des Herrn Grossrat Jardin, warum man das Einsammeln des Stimmaterials auch nach der Abstimmung verbiete, ist folgendes zu antworten: Wir sind von der Überlegung ausgegangen, dass die Gruppen oder Kreise, die kontrollieren möchten, ob jemand an einer Abstimmung teilgenommen hat oder nicht, diese Kontrolle auch in der Weise ausüben könnten, dass sie nach der Abstimmung von Haus zu Haus gehen und die Stimmausweise einsammeln würden. Wer dann nicht in der Lage wäre, seine Stimmausweiskarte abzugeben, wäre sozusagen entlarvt, dass er an der Abstimmung teilgenommen hat. Ich glaube deshalb, dass wir die Formulierung des Artikels 4 belassen müssen, wie sie vorliegt.

Wenn Herr Grossrat Jardin geraume Zeit nach einer Abstimmung – nachdem der Zweck, den man mit der Bestimmung in Artikel 4 verfolgt, nicht mehr im Spiele steht – zu Lehrzwecken an seiner Schule einmal in den Besitz einiger Stimmkarten kommen möchte, würde sicher niemand behaupten, es handle sich um eine strafbare Handlung. Es geht hier also darum, den Stimmbürger vor Drohungen abzuschirmen. Es ist natürlich auch nicht das selbe, ob man Stimmaterialien zum Zwecke des Missbrauchs einsammelt oder zu anderen Zwecken. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die hier ebenfalls zur Anwendung gelangen können. Voraussetzung zur Ausfällung von Strafen ist natürlich auch hier, wie überall, dass den Delinquenten die strafbare Handlung nachgewiesen werden kann.

Jardin. Il est dit à cet article qu'il est interdit de recueillir des bulletins de vote. Ne conviendrait-il pas de dire plutôt: «Il est interdit de recueillir des cartes de vote, des enveloppes de vote et des enveloppes de transmission»? Je ne vois pas ce qu'on pourrait faire de bulletins de vote si on n'a pas de cartes ni les deux enveloppes. On peut trouver des bulletins tant qu'on veut avant et après la votation.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man hat damit insbesondere erreichen wollen, dass der Stimmbürger nicht von einem Teil des Wahlmaterials entblösst werden kann. Ich sehe auch nicht ein, warum ein berechtigtes Interesse bestehen könnte, einzelne Teile des Stimmaterials auszunehmen. Man will damit vielmehr dafür sorgen, dass der Stimmbürger sämtliches Stimmaterial bei sich behält, um in der Lage zu sein, ohne zusätzliche Bemühungen sein Stimmrecht auszuüben. Ich sehe, wie gesagt, die Notwendigkeit, einzelne der hier aufgezählten Stimmaterialien zu streichen, nicht ein. Ich beantrage Ihnen, den Text so zu belassen, wie er Ihnen vom Regierungsrat und von der Kommission unterbreitet worden ist.

Angenommen.

Nobel, Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Jardin noch mitteilen, dass man jederzeit auf der Staatskanzlei Stimmaterial zu Instruktionszwecken nach den Abstimmungen und Wahlen beziehen kann. Es ist mir dies soeben vom Herrn Staatsschreiber bestätigt worden.

Art. 5

Angenommen.

Art. 6

Nobel, rapporteur. A l'article 6, chiffre 1, troisième ligne, il manque trois mots importants dans le texte français. La phrase doit être lue comme suit: «Il introduit ensuite cette dernière avec la carte de vote dans l'enveloppe de transmission». Les mots «avec la carte de vote» ont été oubliés lors de la traduction. S'ils manquent, on pourrait croire que l'électeur doit mettre la carte de vote dans l'enveloppe de vote avec le bulletin, ce qui n'est pas le cas; il doit glisser la carte de vote dans l'enveloppe de transmission. Il ne s'agit pas d'une modification de texte, mais d'une simple rectification.

Achermann. Ich möchte bei Artikel 6 Absatz 1 zunächst zum Problem sprechen, das Herr Schaffter in bezug auf die Stellvertretung heute aufgeworfen hat. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Stimmabgabe geregelt. Es wird gesagt, was der Stimmberechtigte zu tun hat, nämlich dass er seine oder seinen ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert zu legen hat und dieses zuklebt. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst auch dieses und übergibt es der Post. In diesem Artikel steht nichts davon, dass man diese Funktionen jemandem übertragen könnte, d. h. dass hier eine Stellvertretung möglich wäre. Damit scheint mir das Problem, das Herr Schaffter aufgeworfen hat, gelöst zu sein. Entgegen meiner ursprünglichen Meinung vertrete ich jetzt die Auffassung, es sei nicht notwendig, darüber etwas zu sagen. Wir haben ja ein Gesetz über Abstimmungen und Wahlen. In diesem Gesetz ist als Regel die Urnenwahl und -abstimmung vorgesehen, und für die Urnenwahl und -abstimmung gibt es ein Dekret über die Stellvertretung. Die Stellvertretung gilt somit nur für die Urnenwahl und -abstimmung. Im gleichen Gesetz, das wir soeben verabschiedet haben, steht, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen die briefliche Stimmabgabe möglich sei, und das Verfahren über die briefliche Stimmabgabe ist in einem besondern Dekret, über das wir jetzt beraten, geregelt. Ich schliesse daraus, dass, wenn in diesem Dekret betreffend die briefliche Stimmabgabe über die Stellvertretung nichts ausgesagt wird, die Stellvertretung auch nicht zulässig ist. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 geregelt ist.

Nun zu Artikel 6 Absatz 2: Hier wird bestimmt, dass die Sendung spätestens am Abstimmungssamstag beim Stimmregisterbüro der Gemeinde oder beim zentralen Stimmbüro einlangen muss. Das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens wird dem Stimmenden überbunden. Das ist an und für sich durchaus in Ordnung. Gegenüber Herrn Haltiner, der an massgebender Stelle bei den PTT-Betrie-

ben tätig ist, muss ich neidlos anerkennen, dass die PTT-Betriebe sehr gut funktionieren und einer der besten Bundesdienste sind. Jedenfalls wird mein Zahltag immer rechtzeitig angewiesen! Es ist aber zu berücksichtigen, dass wir die briefliche Stimmabgabe vorsehen für den Fall, dass ganz bestimmte Umstände vorliegen, wie Seuchen, Epidemien, Katastrophen, Störungen usw. Da ist es natürlich denkbar, dass auch bei den PTT-Betrieben trotz allem guten Willen Störungen eintreten, dass also der Stimmberechtigte das Stimmmaterial nach üblichem Ermessen rechtzeitig bei der Post aufgibt, das Material aber trotzdem verspätet beim Stimmregisterbüro eintrifft, so dass er das Risiko der Störungen, die man mit der brieflichen Stimmabgabe umgehen will, tragen muss. Diese Überlegungen haben mich dazu geführt, zu Artikel 6 Absatz 2 folgende Ergänzung zu beantragen: «Sendungen, die nachweisbar 5 Tage vor dem Abstimmungssamstag der Post übergeben werden, gelten als rechtzeitig eingereicht». Ich bin mir durchaus bewusst, dass dies unter Umständen zu gewissen Schwierigkeiten in der Auszählung führt. Ich finde aber, dass wir einen Passus vorsehen sollten, wonach bei aussergewöhnlichen Umständen, wenn auch die Post nicht mehr richtig funktioniert, nicht der Stimmbürger das erwähnte Risiko des verspäteten Eintreffens des Stimmaterials tragen muss.

Jardin. Je voudrais poser une autre question. A la fin de la première ligne de l'article 6, il est dit: «Il ferme le pli et le remet à la poste». Comment l'électeur qui vote par correspondance précisément parce qu'il est malade peut-il remettre lui-même le pli à la poste? Je propose qu'on dise: «Il ferme le pli et le fait parvenir à la poste».

Schorer. Ich komme auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Achermann zurück. Seinen Gedanken, wonach auch die Stimmen mitzuzählen sind, die unter normalen Umständen unbedingt rechtzeitig der Post übergeben worden sind, kann ich unterstützen. Ich stelle mir nun aber noch folgende Frage: Muss ein Brief unbedingt durch die Post gehen? Gibt man das Kuvert am Abstimmungssamstag auf, wird es bestimmt an diesem Tag nicht mehr auf dem Stimmregisterbüro eintreffen. Übergibt man das Stimmaterial der Post am Freitag, dann ist die Chance gross, dass es am Samstag eintrifft. Ich möchte daher fragen, ob es nicht auch zulässig wäre, das Stimmaterial in den Briefkasten des Empfängers zu werfen. Das hätte mit der Urnenwahl nichts zu tun. Es würde mich nämlich merkwürdig anmuten – um ein extremes Beispiel zu nennen –, wenn jemand, der im Haus des Stimmregisterbüros wohnt, sein Zustellungskuvert der Post übergeben müsste, anstatt es einfach in seinem Wohnhaus in den Briefkasten des Stimmregisterbüros einwerfen zu können. Ich glaube, wir sollten uns hier nicht unbedingt auf die Postzustellung beschränken, sonst könnte es manchmal direkt komisch wirken.

Wisard. Je voudrais soulever une dernière question qui peut vous paraître d'importance secondaire, mais qui m'intéresse parce que j'appartiens à la corporation des postiers. Au chiffre 2 de l'article 6, il est dit que l'envoi doit parvenir au plus tard le samedi du scrutin au bureau du registre. On ne dit pas qu'il doit être envoyé par la poste, mais cela est sous-entendu, puisque la poste est le moyen de transmission le plus usité. Or, il faut tenir compte des délais impartis pour l'expédition du courrier. Il vaudrait donc mieux dire que l'envoi doit être expédié au plus tard à telle ou telle date, par exemple le jeudi du scrutin, afin que la distribution soit garantie. Si l'envoi parvient avec du retard, on accusera le postier, alors que c'est peut-être ailleurs que l'acheminement du courrier a subi un retard, en raison des congés du samedi ou pour d'autres raisons. C'est pourquoi je suggère le remplacement du terme «parvenir» par «être expédié».

Mürner. Es stellt sich mir bei Artikel 6 Absatz 2 die Frage, ob nicht auch die Möglichkeit vorgesehen werden könnte, dass ein Überbringer des Stimmaterials dieses auch noch am Sonntag auf dem Stimmregisterbüro abgeben könnte.

Krauchthaler. Herr Kollega Achermann hat aus der Formulierung von Artikel 6 Absatz 1 geschlossen, dass die Stellvertretung im Falle der brieflichen Stimmabgabe generell aufgehoben sei. Eine Aufhebung des Stellvertretungsrechts sollte meiner Ansicht nach aber nur in Frage kommen, wenn die briefliche Stimmabgabe an Stelle der Urnenabstimmung angeordnet wird, jedoch nicht, wenn die briefliche Stimmabgabe neben der Urnenabstimmung erfolgt.

Christen. Es sind jetzt in der Diskussion verschiedene Bedenken aufgetaucht, die dahin gehen, ob es sich hier um eine umfassende Regelung handle. Die Herren Kollegen Achermann und Schorer haben sich namentlich in dieser Richtung geäussert. Herr Dr. Achermann hat wohl einen konkreten Antrag gestellt. In diesem Antrag wäre aber das, was Herr Dr. Schorer vorgebracht hat, noch nicht berücksichtigt. Ich frage mich nun, ob man den Artikel 6 nicht wie folgt formulieren könnte: «Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert und klebt dieses zu. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und versendet es.» Damit würde die Bestimmung, dass man das Zustellungskuvert der Post übergibt, gestrichen. Ich glaube, dass man hier nicht unbedingt den Postzwang einzuführen brauchte. Den Absatz 2 könnte man belassen, und in einem neuen Absatz 3 könnte man die Bestimmung aufnehmen, die Herr Achermann beantragt hat, mit dem Wortlaut: «Sendungen, die spätestens 5 Tage vor dem Abstimmungssamstag der Post übergeben wurden, gelten als rechtzeitig eingelangt.» Hier müsste man wegen des Poststempels die Post erwähnen. Wir hätten damit die gleiche Regelung, wie sie gegenüber den Gerichten gilt. Auf diese Weise hätte man die ganze Kombination: Man kann das Stimmmaterial bringen und in den Briefkasten des Stimmregisterbüros einwerfen lassen, wie es Herr Dr. Schorer angeregt hat; das Stimmaterial muss spätestens am Abstimmungssamstag auf dem Stimmregisterbüro eintreffen; man gibt aber auch

einem Stimmbürger, der in einem abgelegenen Gebiet wohnt, die Möglichkeit, das Stimmaterial mit der Post zu befördern, denn wenn er es fünf Tage vor dem Abstimmungssamstag aufgibt, ist anzunehmen, dass es nicht verspätet beim Stimmregisterbüro eintrifft, so dass daraus auch keine Verzögerung in der Auszählung resultieren sollte.

Ich glaube, bei einer solchen Formulierung wäre allen Bedenken, die jetzt geäussert worden sind, Rechnung getragen.

Kressig. Ich kann mich der Auffassung meines Vorredners nicht restlos anschliessen. Fünf Tage scheinen mir eine lange Frist zu sein. Es könnte der Fall eintreten, dass jemand erst im letzten Moment verhindert wird, am Abstimmungstag zur Urne zu gehen. Ich frage mich, ob es nicht doch möglich wäre, das Datum des Poststempels vom Freitag oder gar vom Abstimmungssamstag als Gültigkeitserfordernis anzuerkennen. Auch der Gedanke des «Überbringers des Stimmaterials», der auch schon in die Diskussion geworfen worden ist, wäre mir sympathisch. Ich könnte mir überdies vorstellen, dass ein Beauftragter des Stimmausschusses die Post, die am Abstimmungssamstag nicht mehr ausgetragen wird, auf dem Postamt abholen würde.

Haltiner. Ich möchte zunächst Herrn Dr. Achermann danken für das Loblied, das er unserem Berufsstand gesungen hat. Als Lehrling war ich bei der Post, jetzt bin ich nur noch bei der PTT-Verwaltung. Das ist ein kleiner Unterschied.

Nun gibt es aber verschiedene Möglichkeiten, Sendungen der Post zu übergeben. Es stellt sich dabei die Frage, ob sich der Grosse Rat mit dieser Detailfrage beschäftigen soll oder ob man es nicht der Regierung überlassen könnte, die Weisungen darüber aufzustellen. Für das Alppersonal besteht beispielsweise die Möglichkeit, Postsendungen einem Boten mitzugeben, der einmal oder zweimal in der Woche vorbeikommt. Wenn die Sendung dem Boten übergeben wird, erhält sie aber noch keinen Poststempel. Es gibt überdies die Möglichkeit, Briefsendungen in einen abgelegenen Briefkasten einzuwerfen, der vielleicht nicht täglich geleert wird. Die dritte Möglichkeit, an welche die Regierung offenbar bei der Redaktion des Dekretes gedacht hat, ist die, dass man die Sendung auf die Post bringt und sie dort abstempeln lässt, sofern das Postbüro zu jener Zeit geöffnet ist. Im andern Fall könnte man die Sendung vielleicht durch den Bahnhofvorstand oder einen Stationsgehilfen abstempeln lassen. Es sind dies alles Fragen, die abgeklärt werden sollten. Ich neige dazu, auf das Datum des Poststempels abzustellen. Alle andern Kriterien sind unzulässig. Was Herr Kressig gesagt hat, stimmt im Lichte dieser Betrachtungsweise nicht. Ich könnte mich dem Antrag des Herrn Dr. Achermann anschliessen, nämlich auf das Datum des Poststempels abzustellen, unter Beachtung einer Frist von 5 Tagen. Diese Frist benötigt man, wenn man an die abgelegenen Gebiete denkt, die nur gelegentlich von der Post bedient werden. Man kann sich heute nicht mehr darauf verlassen, dass Sendungen, die am Freitag aufgegeben werden, den Empfänger bereits am Samstag erreichen.

Die andere Frage, die aufgeworfen worden ist, ob man das Stimmaterial nicht auch direkt in den Briefkasten des Abstimmungsbüros einwerfen könnte, möchte ich nicht hier behandelt wissen. Es hätte dies mit der brieflichen Stimmabgabe durch die Post nichts mehr zu tun.

Kunz (Thun). Ich möchte nur noch einmal, vielleicht etwas deutlicher, als dies Herr Dr. Achermann getan hat, darauf aufmerksam machen, dass, wenn man die Stellvertretung auch bei der brieflichen Stimmabgabe ins Auge fassen würde, man im Artikel 6 erwähnen müsste, wie die Stellvertretungsformulare im Kuvert zu deponieren sind. Ich glaube aber, es ist richtig, wenn der Grosse Rat hier über diese Möglichkeit hinweggeht und sie im Dekret über Abstimmungen und Wahlen regelt. Die Möglichkeit der Stellvertretung bei der brieflichen Stimmabgabe hätte nämlich wegen des Missbrauchs, der damit getrieben werden könnte, sehr grosse Nachteile zur Folge. Bei der Urnenabstimmung verhält es sich doch so, dass der Stimmberechtigte, der nicht zur Urne gehen kann, seinen Stellvertreter selber auswählt und dass die Stellvertretung nicht von aussenher wie eine Organisation aufgezogen wird. Aus diesem Grunde kann eine Person nur eine einzige Stellvertretung übernehmen. Bei der brieflichen Stimmabgabe wäre diese Kontrollmöglichkeit jedoch nicht mehr vorhanden. Missbräuche wären hier viel leichter möglich als bei der Stimmabgabe an der Urne. Ich glaube deshalb, dass wir im vorliegenden Dekret das Stellvertretungsrecht nicht aufnehmen sollten.

Präsident. Ich halte fest, dass wir zu Artikel 6 folgende Anträge haben:

Einen Antrag von Herrn Dr. Christen, den Artikel 1 Absatz 1 wie folgt zu fassen: «Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert und klebt dieses zu. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und versendet es.»

Sodann liegt ein Antrag des Herrn Dr. Achermann vor, den Artikel 6 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Sendungen, die nachweisbar 5 Tage vor dem Abstimmungssamstag der Post übergeben wurden, gelten als rechtzeitig eingereicht.» Dieser Ergänzungsantrag deckt sich mit dem, was Herr Dr. Christen in bezug auf ein neues Alinea 3 beantragt hat. Er ist damit einverstanden.

Nobel, Präsident der Kommission. Es sind eine ganze Anzahl Anregungen unterbreitet worden. Wenn wir eine zweite Lesung hätten, könnten wir alle diese Anträge zur Prüfung entgegennehmen. Da wir aber bei der Beratung von Dekreten keine zweite Lesung kennen, müssen wir uns hier auf die eine oder andere Fassung festlegen.

M. Jardin est certainement d'accord avec le texte proposé par M. Christen, qui, s'il est adopté, rend sa proposition sans objet. En revanche, si la proposition de M. Christen devait être refusée, le texte français devrait être modifié dans le sens proposé par M. Jardin.

Dem Ergänzungsantrag Achermann könnte ich zustimmen, wobei auch dazu noch Fragen aufge-

worfen wurden. So wurde die Meinung vertreten, eine Frist von 5 Tagen sei etwas lang, man sollte sie verkürzen. Man könnte sich fragen, ob 3 Tage nicht auch genügen würden. Als Vertreter des Postpersonals müsste man sagen ja. Ein Antrag, eine kürzere Frist vorzusehen, ist jedoch nicht gestellt worden, so dass diesbezüglich nur die Formulierung des Herrn Dr. Achermann vorliegt, der ich zustimmen kann.

Herr Mürner hat gefragt, ob man in Artikel 6 Absatz 2 nicht «Abstimmungssonntag» anstatt «Abstimmungssamstag» sagen könnte. Diese Frage möchte ich dem Herrn Justizdirektor zur Beantwortung überlassen. Persönlich hätte ich gegen eine solche Modifikation nichts einzuwenden, wobei natürlich zu sagen ist, dass an Sonntagen keine Postzustellung erfolgt.

Den beiden gestellten Anträgen des Herrn Christen zu Absatz 1 und des Herrn Achermann zu Absatz 2 kann ich zustimmen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst eine einleitende Bemerkung: Der Artikel 6, wie er im Dekretsentwurf vorliegt, stimmt im Wortlaut ziemlich genau mit dem § 6 der Verordnung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe überein. Es handelt sich hier um den Erlass, der gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen bei der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom Regierungsrat verfügt worden ist. Leider habe ich dieses Bundesgesetz jetzt nicht zur Hand, so dass ich Ihnen im Moment nicht genau sagen kann, was wir davon in unsere kantonale Verordnung übernommen haben. In § 6 Absatz 1 dieser Verordnung steht jedoch: «Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert, klebt dieses zu, hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und übergibt es der Post.» Und in Absatz 2 heisst es: «Die Sendung muss spätestens am Abstimmungstag beim Stimmregisterbüro einlangen.» Wir haben also bereits eine Verordnung aus dem Jahr 1966, die praktisch genau gleich lautet wie der Artikel 6 des vorliegenden Dekretsentwurfes. Nun müssen wir uns natürlich bewusst sein, dass die Fälle, die nach der erwähnten Verordnung eintreten, viel weniger zahlreich sind, als es der Fall wäre, wenn man beispielsweise für einen ganzen Landesteil die briefliche Stimmabgabe anordnen würde. Das Prinzip wäre aber ungefähr das selbe.

Ich will nun versuchen, zu den einzelnen Fragen, die aufgeworfen worden sind, der Reihe nach Stellung zu nehmen.

Zuerst zur Bemerkung des Herrn Dr. Achermann, der Wortlaut des Artikels 6 scheine ihm die Stellvertretung auszuschliessen. Ich glaube, dass man zu diesem Schluss gelangen kann. Um aber jeden Zweifel zu beseitigen, könnte es vielleicht doch angezeigt sein, dies noch ausdrücklich im Artikel 6 zu sagen.

Zu einer weiteren Frage, die gestellt worden ist, ob man den Absatz 2 von Artikel 6 ändern sollte in dem Sinne, dass man nicht nur die Stimmen zählen würde, die bis zum Abstimmungssamstag beim Stimmregisterbüro eintreffen, sondern dass man die Frist etwas erstrecken würde, ist folgendes zu sagen: Eine solche Regelung würde bedingen, dass man die endgültigen Abstimmungsergebnisse nicht mehr am Abstimmungssonntag ermitteln könnte, sondern dass man an diesem Tag die Ergebnisse nur unter Vorbehalt späterer Korrekturen bekanntgeben könnte. Die Stimmausschüsse waren bisher immer bestrebt, die Wahl- und Abstimmungsresultate unmittelbar nach dem Schliessen des Stimmlokals so rasch wie möglich zu ermitteln und an die Staatskanzlei weiterzuleiten. Bei einer Fristerstreckung müsste dann nach der ersten Ermittlung der Ergebnisse jeweils der Vorbehalt angebracht werden «sofern nicht nachträglich noch Stimm- oder Wahlzettel einlangen». Wenn die später einlangenden Stimm- oder Wahlzettel in der Regel am Resultat auch nichts ändern würden, so wäre es aber doch bei knappen Ergebnissen durchaus denkbar, dass sich eine Resultatverschiebung ergeben könnte. Insbesondere in bezug auf die Proporzwahlen möchte ich hier meine grossen Bedenken anmelden. Es würde dies die Ermittlung noch mehr komplizieren. Es stellt sich in dieser Beziehung die generelle Frage: Besteht unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Stimmbürgers wirklich das Bedürfnis nach einer solchen zusätzlichen Bestimmung? Ich mache darauf aufmerksam, dass das Stimmaterial ja schon vier Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin im Besitz des Stimmberechtigten sein muss. Es kann somit der Stimmbürger, sobald er in den Besitz des Stimmaterials gelangt ist, den Stimm- oder Wahlzettel ausfüllen, das Stimmaterial verpacken und den Brief verschicken. Auch die Stimmbürger in abgelegenen Gebieten würden auf diese Weise die Gewähr haben, dass die Sendung rechtzeitig auf dem Stimmregisterbüro eintrifft. Ich glaube also nicht, dass jemand bei Annahme der von uns vorgeschlagenen Regelung in Nachteil versetzt würde. Wenn man die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen gegeneinander abwägt, glaube ich, sollte man es bei der von uns vorgeschlagenen Regelung bewenden lassen. Bei einer Verlängerung der Frist müssten übrigens die Stimmausschüsse jeweils noch ein weiteres Mal zusammenkommen, um die nachträglich eingelangten Stimm- und Wahlzettel auch noch zu verifizieren und im Ergebnis mitzuberücksichtigen.

Nun zur Bemerkung des Herrn Grossrat Jardin, wenn ein Stimmberechtigter krank sei, könne er das Material nicht selber der Post übergeben. Dem Text des Dekrets ist nirgends zu entnehmen, dass das Überbringen der Sendung an die Post unbedingt persönlich erfolgen muss. In Artikel 4 ist nur das Einsammeln von Stimm- oder Wahlzetteln, Ausweiskarten usw. verboten. Ich glaube aber, dass es ohne Zweifel zulässig ist, eine andere Person damit zu beauftragen, die Sendung bei der Post aufzugeben.

Herr Grossrat Dr. Schorer hat die Frage aufgeworfen, ob das Zustellungskuvert unbedingt durch die Post verschickt werden müsse. Ich kann Herrn Dr. Schorer mitteilen, dass ich gegen die Streichung dieses Passus nichts einzuwenden hätte, obschon ich darin keinen grossen Vorteil erblicke; denn ebenso gut, wie den Brief auf dem Stimmregisterbüro abzugeben, könnte man ihn in ei-

nen Briefkasten der Post werfen. Auch Herr Mürner hat eine Frage in dieser Richtung gestellt. Wer am Sonntag den Brief noch auf dem Stimmbüro abgeben will, kann ebenso gut vom Recht der Urnenwahl oder -abstimmung Gebrauch machen.

Herr Grossrat Wisard hat angeregt, man sollte die Worte «Die Sendung muss spätestens am Abstimmungssamstag einlangen» ersetzen durch «Die Sendung muss spätestens am Abstimmungssamstag aufgegeben werden». Was ich vorhin gesagt habe, trifft auch hier zu. Die Unannehmlichkeiten wären hier noch fast grösser, als wenn man mit einer Frist von drei oder fünf Tagen operieren würde; denn die Sendungen, die erst am Abstimmungssamstag aufgegeben würden, wären bei der ersten Auszählung bestimmt noch nicht eingetroffen.

Der Vorschlag des Herrn Dr. Christen steht in Verbindung mit dem, was wir soeben diskutiert haben. Ich wäre der Meinung, der Absatz 2 sei zu belassen, wie er ist, es sei kein neuer Absatz 3 beizufügen. Damit würden auch die Argumente, die von den Herren Grossräten Kressig und Haltiner vorgebracht worden sind, dahinfallen. Würde man dagegen die andere Lösung vorziehen, so wäre ich ebenfalls der Auffassung, dass der Poststempel als Beweismittel dienen müsste. Wollte man im einzelnen Fall noch andere Beweisführungen gelten lassen, würde die Sache viel zu kompliziert.

Der Anregung des Herrn Grossrat Kunz (Thun) kann ich beipflichten. Ich habe diese Frage in meiner Stellungnahme zum Antrag des Herrn Dr. Achermann bereits beantwortet. Ich glaube, dass es angezeigt wäre, im Artikel 6 dieses Dekretes noch ausdrücklich zu sagen, dass eine Stellvertretung bei der brieflichen Stimmabgabe ausgeschlossen sei, um später jede Diskussion darüber auszuschalten.

Präsident. Wir kommen nun zur Bereinigung von Artikel 6. Zum Absatz 1 haben wir den Antrag Christen, der folgenden Wortlaut vorschlägt: «Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert und klebt dieses zu. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und versendet es.» Demgegenüber steht der Antrag des Regierungsrates und der Kommission, der lautet: «... verschliesst dieses und übergibt es der Post».

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission .. 14 Stimmen
Für den Antrag Christen ..... 61 Stimmen

Beschluss:

Art. 6 Abs. 1

Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert und klebt dieses zu. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und versendet es.

Präsident. Nun kommen wir zur Bereinigung des Antrages Achermann, der sich mit dem Antrag des Herrn Christen deckt, und zwar hat mir Herr Achermann noch mitgeteilt, es wäre besser, seinen Zusatzantrag in einen neuen Absatz 3 aufzunehmen. In diesem Falle würde der neue Absatz 3 lauten: «Sendungen, die nachweisbar 5 Tage vor dem Abstimmungssamstag der Post übergeben wurden, gelten als rechtzeitig eingereicht.» Demgegenüber hält die Regierung an der Vorlage fest.

Achermann. Die Ausführungen des Herrn Justizdirektors in bezug auf das Auszählungsverfahren haben sicher ihre Berechtigung. Meine Idee soll nur eine Notbremse sein. Da das Stimmaterial bereits vier Wochen vor dem Abstimmungstermin verschickt wird, möchte ich die Frist von 5 Tagen auf 10 Tage ausdehnen. Damit sollte im Normalfall das Auszählungsverfahren nicht gestört werden.

Präsident. Herr Dr. Achermann modifiziert seinen Antrag, indem er die Frist auf 10 Tage festsetzt. Unter diesen Umständen muss ich Herrn Dr. Christen fragen, ob er mit diesem Antrag ebenfalls einverstanden ist oder ob wir jetzt über drei Anträge abstimmen müssen.

Christen. Die Ausführungen des Herrn Justizdirektors haben mich davon überzeugt, dass es besser ist, das Risiko in Kauf zu nehmen, dass einzelne Sendungen zu spät eintreffen und nicht mitgezählt werden können, als die endgültige Auszählung der Stimm- und Wahlzettel zu verzögern und nachträglich noch Korrekturen anbringen zu müssen. Ich ziehe daher den Antrag, soweit ich ihn gestellt habe, zurück.

Präsident. Es bleibt somit nur noch der Ergänzungsantrag Achermann, der jetzt wie folgt lautet: «Sendungen, die nachweisbar 10 Tage vor dem Abstimmungssamstag der Post übergeben wurden, gelten als rechtzeitig eingereicht».

Rindlisbacher. Nachdem Herr Dr. Christen seinen Antrag zurückgezogen hat, nehme ich ihn wieder auf, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Das Argument, bei der Ermittlung der endgültigen Abstimmungs- oder Wahlergebnisse würden Verzögerungen eintreten, überzeugt mich nicht. Es gibt auch heute schon das Institut der Wahlbeschwerde. Wird eine Wahlbeschwerde eingereicht, so bleibt das Wahlresultat in der Schwebe. Mit der brieflichen Stimmabgabe visieren wir doch ganz bestimmte Verhältnisse an. Ausser einem Seuchenzug könnte beispielsweise auch eine Grippewelle auftreten, so dass plötzlich die Post, ähnlich wie in Italien, praktisch stillstünde. In einem solchen Fall hätte doch der Stimmbürger ebenfalls ein absolutes Interesse daran, dass seine Stimme, wenn das Zustellungskuvert 5 Tage vor dem Abstimmungstermin der Post übergeben worden ist, noch mitgezählt wird. Ich nehme daher den Antrag, wie er ursprünglich von den Herren Achermann und Christen gestellt worden ist, wie-

der auf, d. h. eine Frist von 5 Tagen vorzusehen und diese Bestimmung in einen neuen Absatz 3 zu verweisen.

Präsident. Wir haben nun die Situation, dass im Antrag des Herrn Dr. Achermann die Frist umstritten ist. Herr Dr. Achermann beantragt eine Frist von 10 Tagen, Herr Rindlisbacher eine solche von 5 Tagen. Ich möchte diese Frage zuerst bereinigen lassen.

Achermann. Ich bin bereit, wieder auf die ursprüngliche Frist von 5 Tagen zurückzugehen.

Präsident. Damit ist eine Ausmarchung zwischen 5 und 10 Tagen überflüssig.

Haltiner. Ich unterstütze den Antrag Achermann mit einer fünftägigen Frist. Ich möchte Ihnen noch kurz dartun, warum diese Frist von 5 Tagen notwendig ist. Es ist in abgelegenen Gebieten auch möglich, die Post in der Käserei aufzugeben. Das ist im ganzen Entlebuch und wahrscheinlich auch im Emmental der Fall. Wird die Post in den Kasten bei der Käserei eingeworfen, so wird sie dort noch nicht abgestempelt, sondern sie wird erst abgestempelt, nachdem sie durch einen Boten, der vielleicht täglich vorbeikommt, abgeholt worden ist.

Präsident. Zur Klärung möchte ich nur noch bemerken, dass, wenn wir stipulieren «5 Tage vor dem Abstimmungssamstag», die Frist bis zum Montag zurückreicht. Es werden somit auch die Sendungen berücksichtigt sein, die in einen Briefkasten eingeworfen werden, der nur einmal in der Woche geleert werden sollte.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch kurz darauf hinweisen, dass praktisch nicht anzunehmen ist, dass Sendungen, die 5 Tage vor dem Abstimmungstermin der Post übergeben worden sind, bis zum Abstimmungssamstag nicht am Bestimmungsort einlangen. Folglich hat die vorgeschlagene Bestimmung praktisch auch keinen Sinn. Im übrigen möchte ich nochmals wiederholen, dass, wenn die briefliche Stimmabgabe neben der Urnenabstimmung angeordnet wird, der Stimmbürger das Material bereits vier Wochen vor dem Abstimmungstermin in Händen hat, und wenn die briefliche Stimmabgabe an Stelle der Urnenabstimmung verfügt wird, wird man eine vernünftig lange Frist setzen, so dass jeder Stimmberechtigte selber ausrechnen kann, bis wann er das Stimmaterial mit Rücksicht auf die Postzustellungsverhältnisse aufzugeben hat. Ich möchte doch ganz ernsthaft davor warnen, Bestimmungen zu schaffen, durch die nachträglich Umtriebe entstehen würden, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu den angestrebten Vorzügen stünden.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission .. 33 Stimmen
Für den Antrag Achermann ..... 47 Stimmen

Beschluss:

Art. 6 Abs. 3 (neu)

Sendungen, die nachweisbar 5 Tage vor dem Abstimmungssamstag der Post übergeben wurden, gelten als rechtzeitig eingereicht.

Art. 7

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich stelle Ihnen folgenden Ordnungsantrag: Der Dekretsentwurf sei noch kurz durchzuberaten, dann sei die Schlussabstimmung vorzunehmen, und in der Februarsession sei darauf zurückzukommen. Dadurch würde die Kommission Gelegenheit erhalten, alle aufgeworfenen Fragen nochmals abzuklären. Wir sind jetzt fast beim Parkinson'schen Gesetz angelangt. Wir haben den Zusatz zur Staatsverfassung und das Gesetz über Volksabstimmungen und Wahlen durchberaten. Jetzt sind wir bei Detailfragen angelangt, deren genaue Abklärung Zeit kostet. Es stehen noch wichtige Fragen zur Diskussion, so unter anderem der Antrag Schaffter, die wir nicht übers Knie brechen sollten. Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Herr Kunz (Oey-Diemtigen) stellt einen Ordnungsantrag. Auch wenn dieses Vorgehen nicht der Geschäftsordnung entspricht, so ist der Grosse Rat doch kompetent, hierüber einen Beschluss zu fassen. Jetzt wird nur noch über den Ordnungsantrag Kunz (Oey-Diemtigen) diskutiert.

Christen. Ich habe zum IV. Abschnitt, der in Aussicht gestellt worden ist, einen Ordnungsantrag stellen wollen. Nachdem nun aber schon jetzt ein Ordnungsantrag gestellt wird, muss ich in diesem Zusammenhang dazu Stellung nehmen. Ich muss Ihnen empfehlen, den Ordnungsantrag des Herrn Kunz (Oey-Diemtigen) abzulehnen, und zwar aus formalen Gründen. Wir kennen bei der Beratung von Dekreten nur eine Lesung. Ich sehe nicht ein, wie wir nach der ersten Lesung und nach erfolgter Schlussabstimmung noch eine Kommissionssitzung anberaumen könnten. Wem würde dann die Kommission Rechenschaft ablegen? Denkt man etwa an den Regierungsrat? An sich ist es eine grossrätliche Kommission, die dem Grossen Rat Rechenschaft ablegen muss. Wir müssten dann wieder über die Ergebnisse der Kommissionsberatung materiell diskutieren, mit andern Worten eine zweite Lesung vornehmen. Ich glaube nun nicht, dass wir so machtvollkommen sind, dass wir ein solches Procedere wählen könnten. Wir haben uns an die Geschäftsordnung zu halten.

Um nicht noch eine grössere Konfusion aufkommen zu lassen – nachdem ich gestern unglücklicherweise dieses Wort gebraucht habe –, stelle ich meinen Ordnungsantrag jetzt, es sei im Rahmen dieser Dekretsberatung nicht mehr über den Antrag Schaffter zu diskutieren, sondern die Regierung soll prüfen – ich nehme an, dass es dazu keines Postulates oder keiner Motion bedarf –, ob das Problem, das Herr Schaffter aufgeworfen hat, nicht im Dekret über die Stellvertretung geregelt werden könnte. Es gibt viele Gründe, die dafür sprechen. Sie wurden hier bereits geäussert, auch von Herrn Schaffter. Es gibt aber auch ganz ge-

wichtige Gründe, die dagegen sprechen. Eine genaue Prüfung drängt sich daher auf. Es würde mir nicht angezeigt scheinen, über das Problem, das Herr Schaffter aufgeworfen hat, jetzt schnell einen Entscheid zu fällen. Ich glaube, es ist auch nichts verloren, wenn wir die Frage nicht hier regeln; denn nach Artikel 13 dieses Dekrets bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens, und es ist der Justizdirektion sicher möglich, bis zum Inkrafttreten abzuklären, ob es notwendig ist oder nicht, das Dekret über die Stellvertretung abzuändern. Wir haben dann die Möglichkeit, bei der Behandlung des andern Dekrets in aller Ruhe über die Frage zu diskutieren.

Es gibt noch einen weiteren Grund, der für meinen Ordnungsantrag ins Feld geführt werden kann: Es ist immer etwas unübersichtlich und wird immer unübersichtlicher, wenn in einem Dekret Bestimmungen eines anderen Dekrets aufgehoben werden. Es wäre eine viel sauberere Lösung, wenn man im betreffenden Dekret selber sagen könnte, dieses Dekret werde wie folgt abgeändert.

Aus den dargelegten Gründen stelle ich somit folgenden Ordnungsantrag: Der Ordnungsantrag Kunz (Oey-Diemtigen) sei abzulehnen; dagegen sei meinem Ordnungsantrag zuzustimmen, wonach über die Frage, die Herr Schaffter aufgeworfen hat, hier nicht mehr diskutiert wird, sondern dass die Regierung das Problem im Zusammenhang mit der Revision des Dekrets über die Stellvertretung prüft.

Schorer. Ich glaube, eine zweite Lesung kommt hier nicht in Frage. Ich glaube aber, dass Herr Kunz (Oey-Diemtigen) nicht eine zweite Lesung des Dekrets verlangt. Letztes Jahr hat Herr Kollega Schädelin meines Wissens die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt richtig sei, Dekrete aufgrund von Gesetzen zu beschliessen, die noch nicht angenommen worden sind. Es ist selbstverständlich, dass die Annahme des Gesetzes, das wir heute morgen behandelt haben, die Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Dekretes ist. Immerhin glaube ich aber, dass es kein Unglück wäre, wenn man die Beratung über den vorliegenden Dekretsentwurf erst weiterführen würde, wenn das Gesetz nach der Volksabstimmung in Kraft getreten sein wird. Ich kenne keine Vorschrift, weder in einem Gesetz noch in unserer Geschäftsordnung, die es uns verbieten würde, eine Dekretsberatung, mit der man in einer Session begonnen hat, abzubrechen und die Beratung in der nächsten Session wieder aufzunehmen. Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, das Dekret heute noch durchzuberaten, die Rückkommensfrage und die Schlussabstimmung aber auf die nächste Session zu verschieben. Wenn wir nämlich jetzt die Sache übers Knie brechen würden, müssten wir nachher mit einer Motion beantragen, das Dekret abzuändern. Dann kämen kluge Gedanken, die heute vorgebracht worden sind, frühestens im nächsten Herbst zum Zuge. Ich glaube daher, dass wir dem Ordnungsantrag Kunz (Oey-Diemtigen) zustimmen sollten.

Präsident. Es verhält sich so, wie Herr Dr. Schorer ausgeführt hat. Es ist weder in der Verfassung noch in einem Gesetz festgelegt, wie Dekrete im Grossen Rat behandelt werden müssen. Das ist einzig in der Geschäftsordnung geregelt, und der Grosse Rat ist zuständig, die Geschäftsordnung zu interpretieren, wie er will.

Bärtschi (Wiggiswil). Ich möchte den Antrag Kunz (Oey-Diemtigen) ebenfalls unterstützen. Mir scheint das ein vernünftiges Vorgehen zu sein. Wenn wir das Dekret heute noch verabschieden wollten, kämen wir zu keiner seriös durchdachten Regelung.

In bezug auf den Artikel 6 möchte ich nur noch kurz erwähnen, dass es zu ungefreuten Situationen kommen könnte, wenn bei sehr knappen Wahlergebnissen nachträglich noch Korrekturen erfolgten. Auch diese Frage hätte man noch diskutieren müssen. Es wäre sicher besser, wenn man erst im Februar ...

Präsident. Herr Bärtschi, wir diskutieren jetzt nur noch über die Ordnungsanträge.

Bärtschi (Wiggiswil). Diese Ausführungen stehen sachlich im Zusammenhang mit den Ordnungsanträgen.

Präsident. Eigentlich nicht.

Bärtschi (Wiggiswil). Ich bitte Sie also, den Ordnungsantrag Kunz (Oey-Diemtigen) zu unterstützen.

Tschannen. Ich möchte den Ordnungsantrag Kunz (Oey-Diemtigen) ebenfalls unterstützen. Es hat keinen Sinn, dieses Dekret noch in einer halben Stunde «durchpeitschen» zu wollen. Wir haben vorhin einige Beschlüsse gefasst, die keineswegs glücklich sind. Man hat an alles mögliche gedacht, nur daran nicht: Wenn dieses Dekret in Kraft tritt, wird der Stimmbürger seinen Wahlgang dann vielleicht so wichtig nehmen, dass er rechtzeitig stimmt, wenn er überhaupt stimmen wird! Das demokratischste Recht ist das Stimm- und Wahlrecht. Es gibt aber auch noch das demokratische Recht, nicht stimmen zu wollen. Der Bürger hat nämlich beide Möglichkeiten. Wir müssen nicht alles unter dem Gesichtswinkel regeln wollen, den Wahlgang weiss Gott wie interessant zu gestalten; sonst könnten wir dem Stimmbürger ja noch 5 Franken in die Hand drücken, wenn er zur Urne geht!

Nobel, Präsident der Kommission. Ich glaube, der Ordnungsantrag Kunz (Oey-Diemtigen) ist vernünftig. Wir haben gesehen, dass eine ganze Anzahl Fragen aufgeworfen wurden, zu denen man tatsächlich heute nicht Stellung nehmen möchte, weder von der Kommission noch von der Regierung aus. Natürlich ist für Dekretsberatungen keine zweite Lesung vorgesehen. Es kann uns aber niemand hindern, die Schlussabstimmung auf die Februarsession zu verschieben und in der Zwischenzeit nochmals die Kommission zur Prüfung der verschiedenen Fragen einzuberufen. Es kommen nämlich noch weitere Unklarheiten hinzu. Sehen Sie sich beispielsweise einmal den Text von Artikel 8 Absatz 1 lit. b an, und sagen Sie mir dann, was das heissen soll. Es heisst dies nichts

anderes, als dass, wenn jemand in ein Stimmkuvert zwei Stimmzettel legt, die gleich lauten, diese gültig sind, da in der vorgeschlagenen Formulierung nur steht «zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel». Wenn die Stimm- oder Wahlzettel also nicht voneinander abweichen, wären sie gültig. Dabei ist es doch ganz klar, dass zwei Stimmzettel eines Stimmbürgers für die gleiche Abstimmung nicht gültig sein können. Natürlich kommt noch der Absatz 2 hinzu. Aber besonders im welschen Text besteht eine Unklarheit. Auf alle Fälle müsste noch die Redaktionskommission zusammenkommen, um den Text zwischen Deutsch und Welsch zu bereinigen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auch für den Antrag Kunz (Oey-Diemtigen) votieren. Ich möchte sogar die Frage aufwerfen, ob man nicht überhaupt die Beratungen hier abbrechen und sie in der Februarsession weiterführen sollte. Die Begehren und Wünsche des Rates könnte man dann an die Kommission weitergeben, um sie dort zu prüfen und zu bereinigen. Ich will Sie jedoch nicht beeinflussen.

Kunz (Thun). Ich vertrete die Auffassung, dass wir dem «Kind», das jetzt geboren worden ist, den richtigen Namen geben sollten, um nicht ein Präjudiz für zukünftige Dekretsberatungen zu schaffen. Wenn Sie die Kommission wieder einspannen wollen, wollen Sie nämlich nichts anderes als eine Rückweisung des Geschäftes an die Kommission. Dann kann die Kommission zu allen Artikeln neu Antrag stellen. Es wäre dies das normale Verfahren. Ich glaube, den Ordnungsantrag sollte man wie folgt interpretieren: Rückweisung des Geschäftes an die Kommission.

Präsident. Damit haben wir einen dritten Ordnungsantrag.

Wie mir der Herr Kommissionspräsident mitteilt, ist er mit dem Ordnungsantrag Kunz (Thun) einverstanden. Sodann kann ich noch bekanntgeben, dass Herr Dr. Christen seinen Ordnungsantrag zurückzieht. Es liegen somit nur noch die Ordnungsanträge Kunz (Oey-Diemtigen) und Kunz (Thun) vor.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich schliesse mich dem Ordnungsantrag Kunz (Thun) an.

Präsident. Damit haben wir nur noch den Ordnungsantrag Kunz (Thun), es seien die Beratungen jetzt abzubrechen und es sei das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen. Ich möchte aber noch darauf aufmerksam machen, dass, wenn noch Abänderungsanträge zum Dekret gestellt werden wollen, diese jetzt bekanntgegeben werden sollten; sonst haben wir im Februar unter Umständen wieder die gleiche Situation.

Abstimmung

Für den Antrag Kunz (Thun) –
(Rückweisung der Vorlage
an die Kommission) ..... 114 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Zur Vorberatung des nachstehenden Geschäftes hat das Büro folgende

Kommission

bestellt:

Ferieninitiative der Parti socialiste jurassien

Die Grossräte:

Dr. Winzenried Heinz, Deisswil, Präsident
Tschudin Armin, Langnau i. E., Vizepräsident
Aebi Paul, Huttwil
Arni Hans, Hettiswil
Eggenberg Ernst, Thun
Fleury Charles, Courroux
Gassmann Pierre, Delémont
Hächler Bruno, Bern
Haegeli Ernst, Bern
Haegeli Marc, Tramelan
Houriet Willy, Belprahon
Kästli Theodor, Bolligen
Kiener Otto, Bolligen
Krauchthaler Fritz, Wynigen
Morand Georges, Belprahon
Moser Rudolf, Biel
Nobel Guido, Biel
Räz Fritz, Rapperswil
Strahm Ernst, Bern
Streit Walter, Zimmerwald
Wiedmer Paul, Heimenschwand

Präsident. Wir haben damit unsere Beratungen für heute beendet. Ich möchte, besonders im Hinblick auf die Geschäfte, die wir gestern beraten haben und die von ausserordentlicher Tragweite sind, der Jura-Delegation des Regierungsrates bestens danken, namentlich ihrem Präsidenten, Herrn Regierungsrat Bauder, und Herrn Justizdirektor Jaberg, die eine grosse Arbeit geleistet haben. Ich danke aber auch dem Präsidenten der Kommission und den Kommissionsmitgliedern sowie dem Rat, dass er sich für eine Sondersession zur Verfügung gestellt hat. Allen Helfern des Rates, den Mitgliedern des Büros und der Presse danke ich für die Mitarbeit.

Am Schluss dieses Jahres wünsche ich Ihnen allen frohe Festtage, gute Gesundheit und Glück im neuen Jahr. Auf Wiedersehen am 2. Februar!

Sitzung und Session sind geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 11.30 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard